



J. Safra Sarasin

JSS Private FCP

Prospekt
Anlagefonds luxemburgischen Rechts

1. Januar 2023



Sustainable Asset Management

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis dieses Prospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen (die „KIIDs“), sowie des letzten geprüften und veröffentlichten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospektes und – zusammen mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Fondsanteilen. Die genannten Dokumente sind bei allen Vertriebsstellen kostenlos erhältlich. Die KIIDs sind zusätzlich auf www.jsaf-rasarasin.ch/funds erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, die im Prospekt sowie in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind. Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem geltenden Recht und den Gepflogenheiten des Grossherzogtums Luxemburg und können geändert werden. Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorsehen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des JSS Private FCP gelangen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Prospekt | 3 |
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Organisation und Management | 4 |
| 2.1 Verwaltungsgesellschaft | 4 |
| 2.2 Anlageverwalter und Anlageberater / Beirat | 6 |
| 2.3 Verwahrstelle und Zahlstelle | 6 |
| 2.4 Hauptverwaltung, Register- und Transferstelle | 8 |
| 2.5 Vertriebsstellen | 8 |
| 2.6 Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater | 8 |
| 3. Anlagegrundsätze | 8 |
| 3.1 Anlageziele, Anlagepolitik, ESG-bezogene Informationen und typisches Risiko- und Anlegerprofil der Teilfonds | 8 |
| 3.2 Risikoprofil Und Risiken | 9 |
| 3.2.1 Generelles Risikoprofil | 9 |
| 3.2.2 Spezifisches Risikoprofil des Teilfonds | 14 |
| 3.3 Anlagebeschränkungen | 16 |
| 3.4 Einsatz von Derivaten | 21 |
| 3.5 Techniken Für Eine Effiziente Portfolioverwaltung | 22 |
| 3.6 Sicherheiten | 22 |
| 4. Der Fonds, Berichte und Veröffentlichungen sowie Hinterlegung von Dokumenten | 23 |
| 4.1 Der Fonds | 23 |
| 4.2 Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen sowie Hinterlegung von Dokumenten | 24 |
| 5. Beteiligung am Fonds | 26 |
| 5.1 Die Anteilsklassen | 26 |
| 5.2 Dividendenpolitik | 27 |
| 5.3 Ausgabe und Verkauf der Anteile sowie Antragsverfahren und Registrierung | 28 |
| 5.4 Rücknahme der Anteile | 29 |
| 5.5 Umtausch der Anteile | 30 |
| 5.6 Laufzeit, Schliessung und Verschmelzung | 30 |
| 5.7 Berechnung des Nettoinventarwerts | 31 |
| 5.8 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile | 33 |
| 5.9 Vertrieb der Anteile | 34 |
| 5.10 Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche | 34 |
| 5.11 Geheimhaltung, Datenverarbeitung und Berufsgeheimnis | 35 |
| 6. Gebühren, Kosten und Steuerliche Gesichtspunkte | 36 |
| 6.1 Gebühren und Kosten | 36 |
| 6.2 Steuerliche Gesichtspunkte | 37 |

| | |
|---|-----------|
| Die Teilfonds | 40 |
| JSS Exclusive – CHF Foreign Bonds | 40 |
| JSS Exclusive – EUR Bonds | 42 |
| JSS Exclusive – USD Bonds | 44 |
| JSS Exclusive – GBP Bonds | 46 |
| | |
| Aufstellung I: Benchmark-Verzeichnis | 48 |
| | |
| Aufstellung II: Benchmark-Disclaimer | 49 |
| | |
| Aufstellung III: SFDR Offenlegungen | 50 |
| | |
| Vertragsreglement | 87 |
| Artikel 1. - Der Fonds und die Teilfonds | 87 |
| Artikel 2. - Die Anlagepolitik | 87 |
| Artikel 3. - Die Verwaltungsgesellschaft | 93 |
| Artikel 4. - Die Anlageverwalter und Anlageberater / Beirat | 93 |
| Artikel 5. - Die Verwahrstelle und Administration | 93 |
| Artikel 6. - Nettoinventarwert | 94 |
| Artikel 7. - Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile | 96 |
| Artikel 8. - Ausgabe und Verkauf der Anteile sowie Antragsverfahren und Registrierung | 97 |
| Artikel 9. – Rücknahme der Anteile | 97 |
| Artikel 10. - Umtausch der Anteile | 98 |
| Artikel 11. - Finanzberichte und Veröffentlichungen | 98 |
| Artikel 12. - Geschäftsjahr, Prüfung | 99 |
| Artikel 13. - Dividendenpolitik | 99 |
| Artikel 14. - Änderungen des Vertragsreglements | 99 |
| Artikel 15. - Laufzeit, Schliessung des Fonds und seiner Teilfonds, Zusammenlegung von Teilfonds | 99 |
| Artikel 16. - Kosten des Fonds | 100 |
| Artikel 17. - Verjährung | 101 |
| Artikel 18. - Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und massgebende Sprache | 101 |

A. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

JSS Private FCP (der „Fonds“) wurde gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds unter der Rechtsform eines Fonds Commun de Placement (FCP) aufgelegt und untersteht dem Gesetz von 2010 in der jeweils geltenden Fassung. Der Fonds wurde erstmals am 25. Oktober 2012 unter dem Namen Sarasin Private FCP aufgelegt.

Der Fonds wird von der J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet, welche als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen ist.

Der Fonds offeriert dem Anleger verschiedene Teilfonds, die jeweils gemäss der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Der Fonds hat somit eine Umbrella-Struktur und besteht aus verschiedenen Teilfonds (jeweils als ein „Teilfonds“ bezeichnet).

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu jedem Zeitpunkt beschliessen, unterschiedliche Teilfonds für den Fonds sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Teilfonds zu gründen. Der vorliegende Prospekt wird jedes Mal bei der Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Anteile der Teilfonds sind als Namensanteile erhältlich und können an jedem Bewertungstag erworben, veräussert oder gemäss den Bestimmungen in Kapitel 5.5 „Umtausch der Anteile“ in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds umgetauscht werden. Inhaberanteile werden derzeit keine ausgegeben.

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts entgegengenommen, sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im entsprechenden Anhang geregelt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung von Anteilen ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Buchhaltungswährung des jeweiligen Teilfonds lauten. Werden Gelder für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- bzw. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle. Es kann eine Ausgabe-kommission berechnet werden.

Die konsolidierte Buchhaltungswährung des Fonds ist der Schweizer Franken (CHF). Die Buchhaltung (Berechnung des Nettoinventarwertes) sämtlicher Teilfonds kann den Anhängen zu diesem Prospekt sowie dem Kapitel 5.1 „Die Anteilsklassen“ entnommen werden. Die Buchhaltungswährung muss mit der Referenzwährung eines Teilfonds nicht identisch sein. Referenzwährung ist diejenige Währung, in welcher eine Optimierung des Anlageerfolges angestrebt wird. Sie wird dem Namen des Teilfonds meist in Klammer beigefügt. Die Festlegung einer Referenzwährung ist insbesondere bei Strategiefonds (Portfolio Fonds) üblich, während Aktienfonds meist keine Referenzwährung kennen. Unter Anlagewährung werden die Währungen verstanden, in welchen die Anlagen eines Teilfonds getätigt werden. Die Anlagewährungen müssen nicht identisch mit der Buchhaltungswährung oder Referenzwährung sein. Im Allgemeinen erfolgt allerdings ein wesentlicher Teil der Anlagen in der Referenzwährung oder ist gegenüber der Referenzwährung abgesichert. Unter „Bewertungstag“ versteht man in diesem Zusammenhang im Allgemeinen die üblichen Bankgeschäftstage (d. h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg und an anderen Orten, wie gegebenenfalls in den Anhängen zum Prospekt für die einzelnen Teilfonds angegeben, mit Ausnahme von Tagen, an denen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilfonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können (z. B. Banken- und Börsenfeiertage). Darüber hinaus kann der Nettoinventarwert unter Umständen nicht an bestimmten nationalen Feiertagen von Ländern berechnet werden, in denen (Unter-)Anlageverwalter (wie in den teilfondsspezifischen Anhängen des Verkaufsprospekts angegeben) ansässig sind oder Dienstleistungen angeboten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds zu erstellen.

Potentielle Käufer von Anteilen sollten sich selbst über die rechtlichen Anforderungen sowie die anzuwendenden Devisenbestimmungen und Steuern des Landes ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes informieren oder bei Zweifel bezüglich des Inhalts des Prospektes eine Person konsultieren, die über den Fonds detailliert Auskunft erteilen kann.

Die Anteile des JSS Private FCP sind nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner aktuellen

Prospekt

Fassung (der „Securities Act“) registriert worden und werden auch in Zukunft nicht gemäss dem Securities Act registriert. Sie dürfen in den USA, deren Territorien und allen Gebieten des US-amerikanischen Rechtsraums nicht US-Personen oder Personen, die die Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erwerben (würden), angeboten oder verkauft werden. Jede Weiterveräußerung oder das nochmalige Anbieten von Anteilen in den USA an US-Personen kann einen Verstoß gegen Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Anteile des JSS Private FCP können nicht von US-Personen gezeichnet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile eines Anlegers jederzeit im Namen und für Rechnung des Fonds zwangsweise zurückkaufen, falls diese Anteile gehalten werden von / für Rechnung von / oder im Namen von:

- US-Personen,
- einer Person, welche dem Fonds vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft die von dieser angefragten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Erfüllung ihrer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Sinne der (aber nicht beschränkt auf die) FATCA-Regelungen, nicht zur Verfügung stellt, oder
- einer Person, welche vom Fonds vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft als geeignet erachtet wird, ein potentielles finanzielles Risiko für den Fonds zu begründen.

Gemäss einer Ausnahmeregelung aufseiten der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) in Bezug auf Konten qualifizierter autorisierter Personen musste der vorliegende Prospekt nicht bei der CFTC eingereicht werden und wurde auch nicht eingereicht. Die CFTC entscheidet nicht über die Vorteile des Beitritts zu einem Handelsprogramm bzw. die Genauigkeit oder Angemessenheit der Unterlagen eines Terminhandelsberaters. Entsprechend hat die CFTC den vorliegenden Prospekt weder geprüft noch genehmigt.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegenüber dem Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung des Fonds geführt wird, eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im

Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US-Dollar“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ ist die Währung der Europäischen Währungsunion; „Pfund Sterling“ oder „GBP“ bezieht sich auf die Währung von Grossbritannien.

Vor der Investition in Teilfonds des JSS Private FCP, sollten Anleger Kapitel 3.2 „Risikoprofil und Risiken“ lesen und berücksichtigen.

2. Organisation und Management

2.1 Verwaltungsgesellschaft

J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A., R.C.S. Luxembourg B 160.811.

Die J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. hat ihren Sitz in 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 2. Mai 2011 in Form einer Aktiengesellschaft nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg gegründet und ist gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen. Das ausgegebene und voll eingezahlte Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft bei der Gründung betrug eine Million fünf hundert Tausend Euro (EUR 1,500,000).

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ (das „Mémorial“) am 19. Mai 2011 mittels Hinterlegungsvermerk erstmals veröffentlicht. Die konsolidierte Fassung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) zur Einsicht hinterlegt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- Jules Roland Moor (Vorsitzender), Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Managing Director, Banque J. Safra Sarasin (Luxembourg) S.A.
- Michaela Imwinkelried, Basel, Schweiz, Managing Director, J. Safra Sarasin Investmentfonds AG
- Oliver Cartade, London, Vereinigtes Königreich, Head of Asset Management, Bank J. Safra Sarasin AG, Basel
- Jan Stig Rasmussen, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

- Leonardo Mattos, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.

Die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- Leonardo Mattos, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Ronnie Neefs, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Valter Rinaldi, Basel, Schweiz

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Vergütungspolitik legt Grundsätze fest, die für die Vergütung der Führungskräfte, alle Mitarbeiter mit wesentlicher Bedeutung für das Risikoprofil der Anlagevehikel sowie alle Mitarbeiter mit unabhängiger Kontrollfunktion gelten.

Die Vergütungspolitik steht insbesondere mit den folgenden Grundsätzen derart und insofern im Einklang, als im Hinblick auf die Grösse, die interne Organisation und die Herkunft, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft angemessen ist:

- Sie berücksichtigt und fördert ein solides und effektives Risikomanagement und gibt keine Anreize für das Eingehen von Risiken, die nicht den Risikoprofilen der Teilfonds entsprechen;
- Falls zutreffend und soweit anwendbar erfolgt die Beurteilung der Leistung innerhalb eines mehrjährigen Zeitrahmens, der für die den Anlegern der Teilfonds empfohlenen Haltedauern geeignet ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess sich an der längerfristigen Wertentwicklung der Teilfonds und ihren Anlagerisiken orientiert und dass die tatsächliche Zahlung von an der Wertentwicklung orientierten Teilen der Vergütung über diesen Zeitraum verteilt wird;
- Sie entspricht der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilinhaber und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- Es besteht ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung, und die feste Komponente der Vergütung macht einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung aus, um eine absolut flexible Politik hinsichtlich der variablen Komponenten der

Vergütung zu ermöglichen, einschliesslich der Möglichkeit keine variable Komponente zu zahlen.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal pro Jahr festgelegt und geprüft.

Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, darunter eine Erläuterung zur Berechnung der Gesamtvergütung und der festen und variablen Vergütungskomponenten sowie die Identitäten der Personen, die für die Gewährung der festen und variablen Vergütung verantwortlich sind, sind auf <http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu> erhältlich. Eine kostenlose Druckausgabe ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Pläne gefasst, die Massnahmen beinhalten, welche sie im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds ergreifen wird, falls sich eine der in der Tabelle in Aufstellung I aufgeführten Benchmarks wesentlich verändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden sollte (die „Notfallpläne“), wie es gemäss Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten oder Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „Benchmark-Verordnung“) vorgeschrieben ist. Anteilinhaber können die Notfallpläne auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Die Benchmarks, die in der Tabelle in Aufstellung I aufgeführt sind, werden von dem neben der Bezeichnung der jeweiligen Benchmark in der Tabelle angegebenen Rechtsträger in seiner Funktion als Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung der jeweiligen Benchmark (einzeln jeweils ein „Benchmark-Administrator“ und gemeinsam die „Benchmark-Administratoren“) zur Verfügung gestellt.

Der zum Datum dieses Prospekts geltende Status der einzelnen Benchmark-Administratoren in Bezug auf die Liste, auf die in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung verwiesen wird, ist neben der Bezeichnung des jeweiligen Benchmark-Administrators in Aufstellung I angegeben.

Die Liste der Benchmarks für die einzelnen Teilfonds, einschliesslich der jeweiligen Benchmark-Administratoren, befindet sich in Aufstellung I dieses Verkaufsprospekts.

Prospekt

2.2 Anlageverwalter und Anlageberater / Beirat

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle ihre Tätigkeit als Anlageverwalter an einen oder mehrere durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Anlageverwalter für jeden Teilfonds delegieren. Folgende Anlageverwalter können ernannt werden:

Bank J. Safra Sarasin AG

Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, CH-4051 Basel, Schweiz, ist eine Schweizer Privatbank. Ihre Hauptaktivitäten umfassen die Anlageberatung und die Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden sowie das Fondsgeschäft. Anlagestiftungen, Corporate Finance und Finanzanalyse ergänzen das Dienstleistungsangebot. Bank J. Safra Sarasin AG ist der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellt.

Informationen über die jeweils von einem Anlageverwalter verwalteten Teilfonds sind aus den Anhängen zu den entsprechenden Teilfonds ersichtlich.

Anlageberater / Beirat

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Anlageberater oder Beirat / Beiräte ohne Entscheidungsbefugnis für jeden Teilfonds ernennen.

Die Anlageberater / Beiräte können jederzeit untereinander in ihren Aufgaben betreffend die einzelnen Teilfonds ausgetauscht werden. Eine aktuelle Liste betreffend der Anlageberater der einzelnen Teilfonds kann bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Anlageverwalter und Anlageberater der einzelnen Teilfonds sind jeweils auch im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft wie auch die Anlageverwalter und Anlageberater / Beiräte haben Anspruch auf eine Vergütung. Nähere Informationen befinden sich im Kapitel 6.1 „Gebühren und Kosten“.

2.3 Verwahrstelle und Zahlstelle

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, zur Verwahrstelle und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) des Fonds ernannt und ihr die folgenden Aufgaben zugeteilt:

a) Verwahrung der Vermögenswerte,

b) Aufsichtspflichten,

c) Überwachung der Cashflows, und

d) Funktionen der Hauptzahlstelle.

Dies steht im Einklang mit dem Gesetz von 2010 sowie dem Vertrag über die Verwahrstelle und die Hauptzahlstelle vom 13. Oktober 2016, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und RBC geschlossen wurde (der „Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle“).

RBC Investor Services Bank S.A. ist im luxemburgischen Handelsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Das Unternehmen verfügt über eine Lizenz zur Erbringung von Bankdienstleistungen gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor und ist spezialisiert auf Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen. Das Gesellschaftskapital betrug zum 31. Oktober 2020 ungefähr EUR 1,282,320,000.

Die Verwahrstelle wurde von der Verwaltungsgesellschaft dazu ermächtigt, ihre Verwahrpflichten an (i) Bevollmächtigte in Verbindung mit sonstigen Vermögenswerten und (ii) an Unterverwahrstellen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten zu delegieren und Konten bei solchen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung etwaiger von der Verwahrstelle delegierter Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste der Bevollmächtigten und Unterverwahrstellen ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich oder über den folgenden Link:

<http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument>.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem Gesetz von 2010 sowie dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle hat die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und allein im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber zu handeln.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten wird die Verwahrstelle:

- gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Vertragsreglement des Fonds erfolgen;

- gewährleisten, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Vertragsreglement des Fonds berechnet wird;
- die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft befolgen, die im Namen des Fonds agiert, sofern diese nicht im Widerspruch zum Gesetz von 2010 oder dem Vertragsreglement des Fonds stehen;
- gewährleisten, dass bei Transaktionen in Verbindung mit den Vermögenswerten des Fonds die entsprechenden Gegenleistungen dem Fonds innerhalb des üblichen Zeitrahmens zugehen;
- gewährleisten, dass die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Vertragsreglement des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ferner gewährleisten, dass die Cashflows in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle angemessen überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Zwischen der Verwahrstelle und den Bevollmächtigten kann es unter Umständen zu Interessenkonflikten kommen, zum Beispiel wenn es sich bei einem ernannten Bevollmächtigten um ein verbundenes Unternehmen der Gruppe handelt, welches eine Vergütung für eine andere Verwahrungsdienstleistung erhält, die es für den Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft erbringt. Die Verwahrstelle analysiert kontinuierlich auf der Grundlage geltender Gesetze und Vorschriften potenzielle Interessenkonflikte, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten entstehen können. Jeder identifizierte potenzielle Interessenkonflikt wird in Übereinstimmung mit den in Bezug auf Interessenkonflikte gültigen Bestimmungen von RBC gehandhabt, welche den geltenden Gesetzen und Vorschriften für Kreditinstitute gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor unterliegen.

Ferner können potenzielle Interessenkonflikte aus der Erbringung anderer Dienstleistungen vonseiten der Verwahrstelle und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien resultieren. Die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen können beispielsweise als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwalter anderer Fonds tätig sein. Aus diesem Grund ist es möglich, dass zwischen der

Verwahrstelle (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer laufenden Geschäftstätigkeit und dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist, Konflikte oder potenzielle Interessenkonflikte entstehen.

RBC hat Bestimmungen zum Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt, die regelmässig aktualisiert werden und auf folgende Punkte abzielen:

- Identifizierung und Analyse potenzieller Situationen, aus denen Interessenkonflikte entstehen können;
- Aufzeichnung, Handhabung und Überwachung der Interessenkonfliktsituationen, indem folgende Massnahmen ergriffen werden:
 - Funktionale und hierarchische Trennung um sicherzustellen, dass Transaktionen nach dem Fremdvergleichsprinzip im Hinblick auf die Tätigkeit der Verwahrstelle erfolgen;
 - Vorsichtsmassnahmen, um Aktivitäten zu unterbinden, welche Anlass zur Entstehung von Interessenkonflikten geben könnten, darunter:
 - RBC und Dritte, an die Verwahrfunktionen delegiert wurden, nehmen keine Anlageverwaltungsmandate an.
 - RBC akzeptiert keine Delegation der Compliance- und Risikomanagementfunktionen.
 - RBC verfügt über ein solides Eskalationsverfahren, um zu gewährleisten, dass Verstösse gegen Vorschriften der Compliance-Abteilung gemeldet werden, welche die Führungskräfte und den Verwaltungsrat von RBC von schweren Verstössen in Kenntnis setzt.
 - Eine für diese Zwecke permanent eingerichtete interne Prüfungsabteilung nimmt eine unabhängige und objektive Risikobewertung und Evaluierung der Angemessenheit und Wirksamkeit interner Kontrollmechanismen und Governance-Verfahren vor.

RBC bestätigt, dass auf der Grundlage der oben gemachten Angaben keine potenziellen Situationen, aus denen Interessenkonflikte entstehen können, identifiziert werden konnten.

Aktuelle Informationen zu den oben genannten Bestimmungen in Verbindung mit Interessenkonflikten sind auf

Prospekt

Anfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich: https://www.rbcits.com/AboutUs/Corporate-Governance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx.

2.4 Hauptverwaltung, Register- und Transferstelle

Gemäss dem mit RBC Investor Services Bank S.A. abgeschlossenen Vertrag vom 17. Juni 2013 („Investment Fund Services Agreement“) hat die Verwaltungsgesellschaft RBC Investor Services Bank S.A. als Hauptverwaltung, Register- und Transferstelle ernannt.

Die Hauptverwaltung, Register- und Transferstelle hat Anspruch auf eine Vergütung. Nähere Informationen befinden sich im Kapitel 6.1 „Gebühren und Kosten“.

2.5 Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen benennen, die Anteile an einem oder mehreren der Teilfonds des Fonds vertreiben. Die Namen und Adressen dieser Vertriebsstellen werden auf Anfrage mitgeteilt.

2.6 Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée, 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Arendt & Medernach, 41A, avenue J.F. Kennedy, L-2082 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

3. Anlagegrundsätze

3.1 Anlageziele, Anlagepolitik, ESG-bezogene Informationen und typisches Risiko- und Anlegerprofil der Teilfonds

Das Anlageziel der Teilfonds besteht in einem langfristigen Vermögenszuwachs, beziehungsweise für einzelne Teilfonds in einem hohen und stetigen Ertrag. Es wird in ein breit gestreutes Portfolio von übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Anlagewerten (nachfolgend „Wertpapiere und andere Anlagen“) angelegt. Dabei erfolgen die Investitionen nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Anlagebeschränkungen (siehe Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“) unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals sowie dessen nomineller Werterhaltung.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Vermögen der einzelnen Teilfonds, gemäss den im jeweiligen Anhang beschriebenen Anlagestrategien, vorwiegend in Wertpapiere sowie andere zulässige Anlagen investiert, die auf die Währung der Teilfonds oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten, und die an einer offiziellen Börse oder an anderen geregelten Märkten eines zugelassenen Staates (siehe „Anlagebeschränkungen“) gehandelt werden.

Neben den Wertpapieren und sonstigen gemäss den Anlagebeschränkungen zulässigen Anlagen können die einzelnen Teilfonds auch liquide Mittel halten.

Anlagen der einzelnen Teilfonds in andere Währungen als derjenigen, in der der Ausgabepreis berechnet ist, sind zulässig und können zur Vermeidung von Währungsrisiken durch Devisentransaktionen abgesichert werden.

Die einzelnen Teilfonds können sich zur ordentlichen Verwaltung des Wertpapierbestandes der verfügbaren Derivate zu den im Kapitel 3.4 „Einsatz von Derivaten“ genannten Bedingungen bedienen.

Keiner der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (securities financing transactions) (d.h. (a) Pensionsgeschäfte, (b) Wertpapier- oder Rohstoffleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Rohstoffverleihgeschäfte, (c) Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder (d) Lombardgeschäfte (margin lending transactions) oder Total Return Swaps einsetzen, die der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen.

In den Anhängen zu diesem Prospekt werden die Anlageziele und Anlagepolitik sowie das typische Risiko- und Anlegerprofil der einzelnen Teilfonds näher beschrieben.

Um Zweifel auszuschliessen, wird für die Benchmark-Offenlegungen der relevanten Teilfonds, die aktiv verwaltet werden, ohne eine Benchmark zu replizieren, aber mit Bezug auf eine bestimmte Benchmark in Abschnitt „B. Die Teilfonds“ klargestellt, dass diese Teilfonds unter Bezugnahme auf diese Benchmarks verwaltet werden, um ihre Performance zu Vergleichszwecken gegenüber den Benchmarks zu messen und zu überwachen. Daher wird die Zusammensetzung der Portfoliobestände dieser Teilfonds nicht durch die Zusammensetzung dieser Benchmarks eingeschränkt.

Die Benchmarks der einzelnen Teilfonds sind in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie in den wesentlichen Anlegerinformationen aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, bei der Ausführung von Börsentransaktionen für die einzelnen Teilfonds einen oder mehrere vorab bestimmte Makler zu verwenden. Dasselbe gilt für andere mit der Anlagepolitik verbundene Rechtsgeschäfte.

Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass sie in Übereinstimmung mit marktüblichen Grundsätzen zur Erzielung der bestmöglichen Ergebnisse Wertpapiergeschäfte mit den Anlageberatern oder mit ihnen verbundenen Unternehmen abwickeln kann, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind.

Weitere nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Für den Zweck der EU Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“) werden Teilfonds mit ausdrücklicher umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung („ESG“)-Anlagestrategie eingestuft in:

1. *Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben*

Diese Teilfonds gelten als Finanzprodukte gemäss Art. 8(1) SFDR und weitere Informationen sind im jeweiligen Teilfondsspezifischen Teil B „Die Teilfonds“ und in Anhang III „SFDR Offenlegungen“ zu finden.

Diese Teilfonds sind:

- JSS Exclusive – CHF Foreign Bonds
- JSS Exclusive – EUR Bonds
- JSS Exclusive – USD Bonds
- JSS Exclusive – GBP Bonds

2. *Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel*

Diese Teilfonds gelten als Finanzprodukte gemäss Art. 9(1), (2) oder (3) SFDR.

Derzeit wird jedoch keiner der Teilfonds in diese Kategorie eingestuft.

3. *Teilfonds, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und/oder kein nachhaltiges Anlageziel verfolgen*

Diese Teilfonds bewerben keine ökologischen oder sozialen Merkmale und/oder weisen keine ESG-Anlageziele auf, und die diesen Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen

tragen den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten keine Rechnung. Derzeit wird jedoch keiner der Teilfonds in diese Kategorie eingestuft.

3.2 Risikoprofil Und Risiken

3.2.1 Generelles Risikoprofil

Die Investitionen eines Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Teilfondsanteile beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. investiert der Teilfonds in Anlagen mit verschiedenen Währungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Generelle Risiken

Marktrisiko

Der Wert der Anlagen eines Teilfonds wird durch diverse Faktoren (Marktentwicklung, Kreditrisiko etc.) beeinflusst. Aus diesem Grund besteht keine Garantie, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird und dass ein Anleger den investierten Betrag bei einem Verkauf vollumfänglich zurückerhalten wird.

Der Wert der Anlagen, in welchen der Teilfonds investiert ist, wird u.a. durch konjunkturelle Faktoren, rechtliche und fiskalische Rahmenbedingungen sowie Veränderungen des Anlegervertrauens bzw. -verhaltens beeinflusst.

Der Wert von Aktien und Schuldtiteln wird zudem durch unternehmens- bzw. emittentenspezifische Faktoren sowie allgemeine Markt- oder Wirtschaftsbedingungen beeinflusst. Aktien von Unternehmen in Wachstumssektoren (z.B. Technologie) oder Schwellenländern sowie Aktien von kleinkapitalisierten Unternehmen (Small und Mid-Caps) sind mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet. Schuldtitel von Unternehmen beinhalten normalerweise ein höheres Risiko als Anlagen in Staatspapiere. Das Risiko steigt an, je tiefer die Qualitätsbeurteilung eines Schuldners durch eine Rating-Agentur ausfällt. Schuldtitel ohne Rating können riskanter als Schuldtitel mit einem „Investment Grade Rating“ sein.

Für Aktien besteht das Risiko darin, dass ihr Wert aufgrund veränderter Wirtschaftsbedingungen oder enttäuschter Erwartungen sinken kann und Anleger, beziehungsweise der Teilfonds, nicht den vollen Wert der ursprünglichen Investition erhalten. Im Falle von Schuldtiteln führen die oben erwähnten Faktoren dazu, dass nicht garantiert werden kann, dass sämtliche Emittenten ihren

Prospekt

Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich und termingerecht nachkommen können.

Der Wert eines Teilfonds kann zudem durch politische Entwicklungen beeinflusst werden. So können Gesetzes- oder Steueränderungen, Einschränkungen betreffend ausländischer Investitionen oder Beschränkungen des freien Devisenverkehrs in Ländern, in denen der Teilfonds investiert ist, den Kurs eines Teilfonds negativ beeinflussen.

Zinssatzrisiko

Der Wert von Schuldtiteln wird durch Veränderungen im Zinsniveau beeinflusst. Das damit verbundene Risiko besteht darin, dass der Wert von Schuldtiteln sinken kann und der Verkaufspreis einer Investition des Teilfonds unter dem Einstandspreis liegt.

Kredit- und Gegenparteirisiko

Teilfonds, welche mit Drittparteien geschäftliche Beziehungen, inkl. ausserbörslichen (OTC), eingehen (Kreditaufnahme, Geldmarktanlagen, Emittenten von Derivaten, u.a.), sind einem Gegenparteirisiko ausgesetzt, d.h. dass die Drittparteien ihren Verpflichtungen gegebenenfalls nicht vollumfänglich nachkommen können.

Wechselkurs- bzw. Devisenrisiko

Investiert ein Teilfonds in andere Währungen als der Buchhaltungswährung (Fremdwährungen), besteht für diesen Teilfonds ein Wechselkursrisiko. Daraus resultiert, dass Währungsschwankungen sich ungünstig auf den Wert der Teilfondsanlagen auswirken können. Je nach Bezugswährung des Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert seiner Anlage auswirken.

Konzentrationsrisiko

Unternehmens- bzw. emittentenspezifische Risiken (Preisrückgang oder Ausfall) nehmen mit höherer Gewichtung (Anteil am Teilfonds) zu. Mittels Begrenzung und Überwachung der Emittentenkonzentration können diese Risiken reduziert werden.

Liquiditätsrisiken

Ein OGAW ist verpflichtet, Anteile auf Antrag eines Anteilnehmers zurückzunehmen. Teilfonds sind einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, wenn sie bestimmte Anlagen nicht kurzfristig verkaufen oder glattstellen und somit ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen können.

Auf Ebene der Vermögenswerte wird das Liquiditätsrisiko gemindert, indem auf Portfolioebene ausreichend hochliquide Anlagen gehalten werden (unter normalen und angespannten Marktbedingungen). Aus der Sicht der Verbindlichkeiten wird das Liquiditätsrisiko durch die Überwachung historischer und erwarteter Nettoabflüsse (unter normalen und gestressten Marktbedingungen), grosser Anteilinhaberkonzentrationen sowie anderer potenzieller Zahlungsverpflichtungen (z.B. Marge, Zinszahlungen) gesteuert. Auf der Ebene der Teilfonds wird sichergestellt, dass die einschlägigen Liquiditätsmanagement-Tools sowie die Rücknahmebedingungen im Hinblick auf die Anlagestrategie und die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds angemessen sind.

Bei unzureichender Portfolio-Liquidität oder anderen Liquiditätsproblemen ist die permanente Risikomanagement-Funktion von J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. für die Berichterstattung an den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft zuständig, der seinerseits über geeignete Korrekturmassnahmen entscheidet, die in Übereinstimmung mit der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft zu ergreifen sind.

Operationelles Risiko inklusive Abwicklungsrisiko

Teilfonds sind aufgrund der Zusammenarbeit mit externen Parteien diversen betrieblichen Risiken ausgesetzt, die einen Schaden verursachen können. Grundsätzlich wird bei operationellen Risiken zwischen internen und externen Ereignissen unterschieden. Zu internen Ereignissen zählen dabei (i) unzureichende interne Prozesse sowie (ii) menschliches oder (iii) Systemversagen. Unter unzureichenden internen Prozessen werden unangemessene oder mangelhafte Verfahren, ungenügende interne Kontrollmechanismen, nicht berücksichtigte oder nicht erfasste Verstösse sowie mangelhafte Aufgabenabgrenzung verstanden. Menschliches Versagen umfasst u.a. mangelnde Kapazitätsplanung, Abhängigkeiten von Schlüsselpersonen, mangelhafte oder ineffektive Geschäftsführung, unentdeckte Geldwäsche oder Diebstähle, unzureichend qualifiziertes Personal und Betrug. Bei Systemversagen kann es sich um ungeeignete Zugriffskontrolle, fehlende Geschäftskontinuitätsplanung, unangemessene Systeme, fehlende Systemwartung und -überwachung sowie mangelnde Systemsicherheit handeln. Von externen Ereignissen wird hingegen z.B. bei Betrug durch externe Personen, Naturkatastrophen, geopolitischen Risiken sowie Marktereignissen gesprochen. Zu operationellen Risiken gehören schliesslich auch Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken,

die aus den für den Teilfonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Teilfonds, welche mit Drittparteien handeln, sind einem Abwicklungsrisiko (Settlement-Risiko) ausgesetzt. Das bedeutet, dass die Drittparteien ihren Verpflichtungen gegebenenfalls nicht vollumfänglich und termingerecht nachkommen können.

Derivate-Risiko (Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Produkte)

Marktrisiken haben bei derivativen Produkten einen deutlich grösseren Einfluss als bei direkten Anlageformen. Anlagen in derivativen Produkten können daher sehr grossen Schwankungen unterliegen. Derivate bergen jedoch nicht wie traditionelle Anlagen nur das Marktrisiko, sondern darüber hinaus noch eine Anzahl weiterer Risiken, die berücksichtigt werden müssen:

- Beim Einsatz von Derivaten besteht ein Kreditrisiko, wenn eine involvierte Drittpartei (Gegenpartei) die Verpflichtung des Derivatekontraktes nicht einhält. Für ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) ist das Kreditrisiko im Allgemeinen höher als das Risiko börsengehandelter Derivate. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten muss daher bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos die Bonität der Gegenparteien miteinbezogen werden. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschliesslich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraums, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die Derivatekontrakte beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeiten oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen beendet werden. Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Insolvenz einer Gegenpartei generell zu einem Verlust des Teilfonds führt, der erheblich sein kann.
- Liquiditätsrisiken können bei Derivaten auftreten, wenn der entsprechende Markt illiquide ist. Dies ist bei ausserbörslich gehandelten Derivaten häufig der Fall. Zudem bergen Derivate ein Bewertungsrisiko, weil die

Kursbestimmung in vielen Fällen komplex ist und gegebenenfalls von subjektiven Faktoren beeinflusst wird.

- Ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) sind einem erhöhten Settlement-Risiko ausgesetzt.
- Zudem unterliegen Derivate gegebenenfalls einem Managementrisiko, da Derivate nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der zugrunde liegenden Instrumente stehen, von denen sie abgeleitet werden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass mit dem Einsatz derivativer Produkte das Anlageziel erreicht werden kann.
- Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten steht in der Regel kein Marktpreis zur Verfügung, dies kann auf Teilfonds-Ebene zu Bewertungsproblemen führen.
- Futures-Kontrakte bergen das Risiko, dass der Teilfonds aufgrund einer unvorhergesehenen Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Teilfonds auswirken.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht wie erwartet entwickeln, mit der Folge, dass die vom Teilfonds gezahlte Optionsprämie verloren geht. Beim Verkauf von Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds gezwungen ist, Vermögenswerte zu einem über dem aktuellen Marktpreis liegenden Preis zu kaufen oder Vermögenswerte zu einem unter dem aktuellen Marktpreis liegenden Preis zu liefern. Der Teilfonds würde dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz abzüglich der erhaltenen Optionsprämie erleiden.
- Die Hebelwirkung von Optionen kann dazu führen, dass der Wert des Teilfonds stärker beeinflusst wird, als dies beim direkten Kauf der zugrunde liegenden Instrumente der Fall wäre.
- Die potenzielle Notwendigkeit einer Ausgleichstransaktion (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden, die den Wert des Teilfonds verringern können.

Prospekt

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Rohstoffinteressen¹ handeln, einschliesslich bestimmter Swaps, Optionen, Futures und fremdfinanzierter Geschäfte (wie im Commodity Exchange Act von 1936 (in der geänderten Fassung) und in den darin enthaltenen Rechtsvorschriften im Einzelnen definiert), jedoch ist der Anlageverwalter gemäss der CFTC-Regel 4.13(a)(3) von der Registrierung als Commodity Pool Operator (CPO) bei der US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) befreit. Daher ist der Anlageverwalter im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, den Zeichnern ein Informationsdokument oder einen zertifizierten Jahresbericht zu übermitteln, der den Anforderungen der CFTC-Rules entspricht, die ansonsten für registrierte CPO gelten.

Der Anlageverwalter kommt ebenfalls für die Befreiung in Betracht, vorausgesetzt, dass (i) jeder Zeichner ein "zugelassener Anleger" im Sinne der Regeln der Securities and Exchange Commission (SEC), ein Trust, der selbst kein zugelassener Anleger ist, sondern von einem zugelassenen Anleger im Namen eines Familienmitglieds gegründet wurde, eine "qualifizierte Person" gemäss den SEC-Regeln oder eine "qualifizierte berechnete Person" gemäss den CFTC-Regeln ist; (ii) die Anteile des Teilfonds von der Registrierung gemäss dem Securities Act von 1933 (in der geänderten Fassung) befreit sind und ohne öffentliche Werbung in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft werden und (iii) entweder (a) die gesamten Anfangsmargen und Prämien, die für den Aufbau von Rohstoffbeteiligungspositionen zu keinem Zeitpunkt erforderlich sind, fünf Prozent des Liquidationswertes des Fondsportfolios übersteigen oder (b) der Gesamtnettonominalwert der Rohstoffbeteiligungspositionen zu keinem Zeitpunkt hundert Prozent des Liquidationswertes des Teilfondsportfolios übersteigt.

Verwahrungsrisiko

Die Anlageverwalter können gelegentlich beschliessen, in ein Land zu investieren, in dem die Verwahrstelle noch keine Korrespondenzbank bezeichnet hat. In einem solchen Fall muss die Verwahrstelle eine lokale Depotbank finden und diese nach einer entsprechenden Sorgfaltsprüfung ernennen. Ein solches Vorgehen kann Zeit in Anspruch nehmen und in der Zwischenzeit kann der Anlageverwalter unter Umständen Anlagegelegenheiten nicht wahrnehmen.

Die Verwahrstelle wird kontinuierlich das Verwahrungsrisiko des Landes bewerten, in dem die Vermögenswerte des Teilfonds verwahrt werden. An vielen Schwellenmärkten sind die lokalen Verwahrungs- und Abwicklungsdienste nach wie vor nicht ausgereift, und der Handel an solchen Märkten birgt ein Verwahrungs- und Transaktionsrisiko. Unter bestimmten Umständen erhält der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte nicht oder nur verzögert zurück. Des Weiteren muss der Anlageverwalter unter Umständen zur Sicherung der Anlage die Vermögenswerte umgehend zu einem weniger attraktiven Preis verkaufen, als der Teilfonds unter normalen Bedingungen erhalten hätte, was sich auf die Performance des Teilfonds auswirken könnte.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG gilt die Beauftragung eines Betreibers eines Wertpapierabwicklungssystems (Securities Settlement System, „SSS“) mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds nicht als Delegation vonseiten der Verwahrstelle und die Verwahrstelle ist von der strengen Verpflichtung zur Erstattung der Vermögenswerte befreit. Eine zentrale Wertpapierverwahrstelle (Central Securities Depository, „CSD“), bei der es sich um eine juristische Person handelt, die ein SSS betreibt und zusätzlich weitere Kerndienstleistungen anbietet, gilt nicht als Bevollmächtigter der Verwahrstelle, unabhängig von der Tatsache, dass sie mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut wurde. Es besteht jedoch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Bedeutung, die einer solchen Befreiung beigemessen werden soll, deren Umfang von bestimmten Aufsichtsbehörden eng ausgelegt werden kann, insbesondere von den europäischen Aufsichtsbehörden.

Unter bestimmten Umständen kann die Verwahrstelle gemäss der lokalen Gesetzgebung dazu gezwungen sein, Verwahrungsdienstleistungen an lokale Depotbanken zu delegieren, für die eventuell weniger strenge gesetzliche und aufsichtsrechtliche Bestimmungen gelten oder die keiner effektiven sorgfältigen Aufsicht unterliegen. Dadurch steigt das Risiko eines Verlusts der von solchen lokalen Depotbanken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch Betrug, Fahrlässigkeit oder schlichtweg ein Versehen vonseiten solcher lokaler Depotbanken. Die vom Teilfonds für das Anlegen und das Halten von Anlagen an solchen Märkten zu tragenden Kosten sind im Allgemeinen höher als an geregelten Wertpapiermärkten.

¹ Die Gesellschaft investiert nicht in Rohstoffe, weder direkt, noch indirekt.

Pfandrecht

Als ständige Garantie der Vergütung ihrer Pflichten gemäss dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle (z. B. Gebühren an die Verwahrstelle oder auch von der Verwahrstelle eingeräumte Überziehungskredite) erhält die Verwahrstelle ein von der Verwaltungsgesellschaft gewährtes erstrangiges Pfandrecht in Höhe von 10 % an den Vermögenswerten, welche die Verwahrstelle oder eine Drittpartei direkt im Namen der Teilfonds verwahren, unabhängig von der Währung.

Barmittel

Gemäss der Richtlinie 2009/65/EG gelten Barmittel als eine dritte Kategorie von Vermögenswerten neben Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, und sonstigen Vermögenswerten. Die Richtlinie 2009/65/EG legt bestimmte Pflichten zur Überwachung der Cashflows fest. Je nach Laufzeit können Termineinlagen als Anlage betrachtet werden und würden folglich als sonstige Vermögenswerte eingestuft und nicht als Barmittel.

Anlage in anderen Investmentfonds

Legt ein Teilfonds in einem anderen OGAW oder OGA („Zielfonds“) an, ist zu beachten, dass auch innerhalb dieser Zielfonds Kosten anfallen (darunter Depotgebühren, Zentralverwaltungsgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren, Steuern etc.). Als Anleger in diesen Zielfonds muss der betreffende Teilfonds diese Kosten tragen, die zusätzlich zu den Kosten des Teilfonds entstehen.

Gemäss Rule 144A des US Securities Act von 1933 begebene Wertpapiere

Teilfonds können auch in Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die gemäss Rule 144A des US Securities Act von 1933 ausgegeben wurden. Rule 144A der SEC-Vorschriften gewährt eine auf den Safe-Harbor-Bestimmungen basierende Ausnahme von den Registrierungsvorschriften des US Securities Act von 1933 für die Weiterveräußerung mit Beschränkungen behafteter Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer, wie in der Regelung definiert. Die Anleger profitieren von potenziell höheren Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungskosten. Allerdings sind Veröffentlichungen von Sekundärmarkttransaktionen mit Wertpapieren, die unter Rule 144A fallen, eingeschränkt und nur für qualifizierte institutionelle Käufer verfügbar. Dies könnte zu einer höheren Volatilität der Wertpapier-

kurse führen und, unter extremen Umständen, die Liquidität eines bestimmten, unter Rule 144A fallenden Wertpapiers verringern.

Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) verbundene Risiken

Der Fonds kann Bestimmungen unterworfen sein, die von ausländischen Regulierungsbehörden auferlegt wurden, insbesondere dem U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (Hire Act), der am 18. März 2010 in den USA in Kraft trat. Er enthält Bestimmungen, die allgemein als FATCA bekannt sind. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten generell zur Meldung von ausländischen Finanzinstituten, die den FATCA nicht befolgen, und von US-Personen (im Sinne der FATCA-Bestimmungen), die eine direkte und indirekte Inhaberschaft an ausserhalb der USA gehaltenen Konten und an nicht US-amerikanischen Rechtsträgern besitzen, an die „IRS“ (Internal Revenue Service, die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten). Wird die Bereitstellung der geforderten Informationen unterlassen, führt dies zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Einkünfte aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Vermögenswerten, die Zins- oder Dividendeneinkünfte aus US-Quellen hervorbringen können.

Nach den Bedingungen des FATCA wird der Fonds als ein ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann der Fonds von allen Anlegern urkundliche Nachweise zu ihrer steuerlichen Ansässigkeit und alle weiteren als notwendig angesehenen Informationen anfordern, um die oben genannten Bestimmungen zu erfüllen.

Sollte der Fonds aufgrund des FATCA einer Quellensteuer unterworfen werden, kann der Wert der von allen Anlegern gehaltenen Anteile wesentlich beeinträchtigt werden.

Der Fonds und/oder seine Anleger können auch indirekt durch den Umstand betroffen sein, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt, auch wenn der Fonds seinen eigenen FATCA-Verpflichtungen nachkommt.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Prospekt hat der Fonds das Recht:

- sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben bezüglich sämtlicher Anteile des Fonds einzubehalten, bei denen

Prospekt

er rechtlich durch die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen zur Einbehaltung verpflichtet ist;

- von jedem Anleger oder wirtschaftlich Berechtigten der Anteile zu verlangen, unverzüglich solche personenbezogenen Daten bereitzustellen, die der Fonds nach seinem Ermessen benötigt, um die geltenden Gesetze und Bestimmungen zu erfüllen und/oder um sofort den Betrag zu bestimmen, der einzubehalten ist;
- alle derartigen personenbezogenen Daten der Steuerbehörde offenzulegen, wie dies durch die geltenden Gesetze oder Bestimmungen verlangt oder von einer solchen Behörde angefordert werden könnte; und
- die Auszahlung sämtlicher Dividenden und Rückgabenerlöse an die Anleger zurückzubehalten, bis der Fonds ausreichende Informationen hat, um den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen nachzukommen oder den korrekten einzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Mit dem Common Reporting Standard („CRS“) verbundene Risiken

In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im CRS-Gesetz (wie nachstehend definiert) festgelegte Bedeutung.

Der Fonds kann dem Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax matters, der „Standard“) und dessen Common Reporting Standard (der „CRS“), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) festgelegt, unterliegen.

Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes wird der Fonds wahrscheinlich als ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Somit ist der Fonds mit Wirkung vom 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde (die „LSB“) jährlich Personen- und Finanzinformationen zu melden, die sich unter anderem darauf beziehen, (i) bestimmte Anleger, die als zu meldende Personen zu qualifizieren sind, und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzinstitute (Non Financial Entities, „NFEs“), die selbst zu meldende Personen sind, sowie die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte und die an sie geleisteten Zahlungen zu identifizieren. Diese Informationen, die erschöpfend in Anhang I zum CRS-Gesetz

festgelegt sind (die „Informationen“), schliessen personenbezogene Daten der zu meldenden Personen ein.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anleger dem Fonds die Informationen, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen, zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit informiert, dass der Datenverantwortliche die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu benachrichtigen.

Die Anleger werden ferner darüber informiert, dass die Informationen bezüglich der zu meldenden Personen im Sinne des CRS-Gesetzes der LSB jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken weitergegeben werden. Zu meldende Personen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen vorgenommene Geschäfte durch die Erstellung von Auszügen an sie mitgeteilt werden und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die Jahresmeldung an die LSB dienen wird.

Die Anleger verpflichten sich gleichermassen, die im Namen des Fonds agierende Verwaltungsgesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem Empfang dieser Auszüge zu informieren, falls darin enthaltene personenbezogene Daten nicht zutreffend sein sollten. Die Anleger verpflichten sich weiter, die Verwaltungsgesellschaft von sämtlichen Änderungen der Informationen innerhalb von dreissig (30) Tagen nach ihrem Eintritt in Kenntnis zu setzen und der Verwaltungsgesellschaft alle urkundlichen Nachweise zu solchen Änderungen vorzulegen.

Anleger, die von der Verwaltungsgesellschaft angeforderte Informationen oder Unterlagen nicht bereitstellen, können für Strafzahlungen haftbar gemacht werden, die dem Fonds oder dem Anlageverwalter auferlegt werden und dem betreffenden Versäumnis des Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind.

3.2.2 Spezifisches Risikoprofil des Teilfonds

Credit Default Swaps

Transaktionen mit Credit Default Swaps können mit einem höheren Risiko als Direktanlagen in Schuldtiteln einhergehen. Ein Teilfonds darf Credit Default Swaps zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen, d.h. um sein Exposure gegenüber Kursänderungen von Wertpapieren oder sonstigen Faktoren, die den Wert von Wertpapieren beeinflussen, zu erhöhen oder zu verringern.

Bei einer Transaktion mit Credit Default Swaps ist der Sicherungsnehmer verpflichtet, während der Laufzeit des Kontrakts regelmässige Zahlungen an den Sicherungsgeber zu leisten, sofern kein Ausfallereignis in Bezug auf eine zugrunde liegende Referenzverbindlichkeit eingetreten ist. Falls es zu einem Ausfall kommt, muss der Sicherungsgeber den vollständigen Nominalwert oder Nennwert der Referenzverbindlichkeit an den Sicherungsnehmer zahlen. Im Austausch dafür erhält er die Referenzverbindlichkeit, eine gleichwertige lieferbare Verbindlichkeit oder deren Marktwert.

Sollte kein Ausfall eintreten und sich die Bonität der Referenzverbindlichkeit nicht verschlechtern, verliert der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) seinen Anlagebetrag und erhält im Gegenzug dafür nichts. Kommt es jedoch zu einem Ausfall, erhält der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) den vollständigen Nominalwert der Referenzverbindlichkeit, die möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert hat. Steigt die Bonität in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit, verzeichnet der betreffende Teilfonds (als Sicherungsnehmer) möglicherweise einen Verlust, wenn der Credit Default Swap vorzeitig beendet wird.

Als Sicherungsgeber erhält der betreffende Teilfonds während der Laufzeit des Kontrakts einen festen Ertrag, solange kein Ausfallereignis eintritt. Kommt es zu einem Ausfall, muss der jeweilige Teilfonds den vollständigen Nominalwert der Referenzverbindlichkeit an den Sicherungsnehmer zahlen. Im Gegenzug dafür erhält er lediglich die ausgefallene Referenzverbindlichkeit oder den Marktwert der Referenzverbindlichkeit. Verringert sich die Bonität in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit, verzeichnet der betreffende Teilfonds möglicherweise einen Verlust, wenn der Credit Default Swap vorzeitig beendet wird.

Zusätzlich zu den in Kapitel 3.2 „Risikoprofil und Risiken“, Unterpunkt 3.2.1 „Generelles Risikoprofil“ des vorliegenden Prospekts im Abschnitt „Derivate-Risiko (Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Produkte)“ beschriebenen Risikofaktoren kann es sein, dass der Markt für Kreditderivate mitunter weniger liquide ist als der Markt für Schuldtitel. Der Verkauf eines Kreditderivats kann das Risiko des jeweiligen Teilfonds gegenüber dem Markt steigern (Hebelwirkung).

Nachhaltigkeitsbezogene Risiken

Gemäss SFDR müssen Finanzmarktteilnehmer offenlegen, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachfolgend definiert)

bei der Anlageentscheidung berücksichtigen und welche Ergebnisse die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Teilfonds hat.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umweltbezogenes, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen bzw. deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition der Teilfonds haben könnte („**Nachhaltigkeitsrisiko**“).

Dieses Risiko steht meistens im Zusammenhang mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (sogenannte physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (sogenannte Transitionsrisiken), die zu unerwarteten Verlusten führen könnten, sodass die Investitionen und die finanzielle Lage der Teilfonds gefährdet wären. Soziale Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Investition in Humankapital, Unfallverhütung, Veränderung des Kundenverhaltens usw.) oder staatliche Versäumnisse (z.B. wiederholter erheblicher Verstoss gegen internationale Verträge, Bestechungsversuche, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Anlageentscheidung und der Risikoüberwachung gemäss dem Ansatz zur Einbindung von ESG-Faktoren einbezogen, insoweit sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen der Teilfonds darstellen.

Die Auswirkungen des Auftretens eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und sich je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse unterscheiden. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko für einen Vermögenswert auftritt, bedeutet dies in der Regel einen Rückgang oder gar den Verlust von dessen Wert.

Eine solche Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen muss daher auf Portfolioebene stattfinden.

Sofern in im Abschnitt „B. DIE TEILFONDS“ nicht anders angegeben, sind die Teilfonds stark diversifiziert. Daher wird erwartet, dass die Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen, die sich von Unternehmen zu Unternehmen unterscheiden. Insbesondere sind

mache Märkte und Sektoren Nachhaltigkeitsrisiken stärker ausgesetzt als andere. So kann der Energiesektor – bekanntermassen ein Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen – grösserem regulatorischem oder öffentlichem Druck und somit grösseren Risiken ausgesetzt sein als andere Sektoren. Allerdings wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert des Teilfonds haben wird.

Weitere Einzelheiten und spezifische Angaben für jeden Teilfonds sind Abschnitt „B. DIE TEILFONDS“ zu entnehmen.

3.3 Anlagebeschränkungen

Das Vermögen der Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapiere und andere Anlagen gemäss Artikel 41 des Gesetzes von 2010 investiert.

Auf Grundlage des Gesetzes von 2010 sind die folgenden Anlagen zugelassen, wobei für Zwecke dieses Kapitels jeder Teilfonds als separater Fonds im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes von 2010 betrachtet wird:

1. Die Anlagen eines jeden Teilfonds dürfen ausschliesslich bestehen aus:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
 - die an einem geregelten Markt (wie in Artikel 41 (1) a) des Gesetzes von 2010 definiert) notiert oder gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
 - b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. Groupe d’Action Financière Internationale, „GAFI“) ratifiziert hat (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).
 - c) Derivaten, einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder ausserbörslich gehandelte („over the counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Teilfonds gemäss ihren Anlagezielen investieren dürfen;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) Aktien/Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften

für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Aktien/Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Nettoinventarwertes in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt ein Teilfonds Aktien/Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Teilfonds belastet werden.

In den Teilfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren, können Gebühren sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene des betreffenden Zielfonds anfallen. Dabei darf die Verwaltungskommission des Zielfonds, in den das Vermögen des Teilfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3 % betragen.

Unter den vom Gesetz von 2010 erlaubten Bedingungen darf jeder Teilfonds dieses Fonds in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds dieses Fonds anlegen.

- e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über

den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- f) Jedoch:

- kann ein Teilfonds höchstens 10 % des Nettoinventarwertes in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
 - kann jeder Teilfonds gesamthaft höchstens 10 % des jeweiligen Nettoinventarwertes in Zielfonds gemäss 1. (d) anlegen, es sei denn, der Anhang eines Teilfonds erlaubt explizit eine weitergehende Anlage in Zielfonds;
 - dürfen die Teilfonds weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- g) Die Teilfonds dürfen auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten.
2. Risikostreuung
- a) Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf zudem höchstens 20 % des Nettoinventarwertes in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- 10 % des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut ist;
 - und ansonsten 5 % des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds.
- Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines jeden Teilfonds darf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei („risque de contrepartie“), künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen diese Anlagegrenzen nicht berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40 % seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, kann auf 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, kann auf 25 % angehoben werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.
- Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80

- % des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds überschreiten.
Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
Die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20 % seines Nettoinventarwertes erreichen.
- g) Abweichend von Punkten (a) bis (f) sind die Teilfonds ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD Mitgliedsstaat, G20 Staaten sowie Singapur oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Teilfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen dürfen.
- h) Die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anleger in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten kann auf höchstens 20 % erhöht werden, wenn es die Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird
- Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- i) Ein Teilfonds darf Aktien/Anteile an Zielfonds erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettoinventarwertes in Aktien/Anteilen ein und desselben Zielfonds anlegt. Sofern die Hafttrennung des Vermögens eines Teilfonds von einem Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 20 % für solche Teilfonds. Ein Teilfonds darf höchstens 30 % seines Nettoinventarwertes in andere OGA anlegen, wobei höchstens 20 % des Nettoinventarwertes in einen anderen OGA angelegt werden darf.
- j)
- A) Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es dem Fonds erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- B) Ferner darf der Fonds höchstens:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Aktien/Anteile ein und desselben Zielfonds;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist begeben oder garantiert werden;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) - (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) und (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

k)

A) Während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der offiziellen Zulassung eines Teilfonds in Luxemburg brauchen die in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen nicht eingehalten zu werden, sofern das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von einem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

l)

A) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Teilfonds keine Kredite aufnehmen. Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Teilfonds jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

B) Abweichend von Absatz (A), kann die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds Kredite bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, aufnehmen; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (A) zusammen 15 % des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

m)

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung der Teilfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. und der Anlage in Zielfonds. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien/Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Verwaltungsgesellschaft nicht entgegen.

n)

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung der Teilfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien/Anteilen von Zielfonds oder unter (c), (d) oder (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.

- o) Jeder Teilfonds darf auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten. Abweichungen von dieser Bestimmung, beispielsweise hinsichtlich des Haltens von flüssigen Mitteln zu Investitionszwecken, sind beim jeweiligen Teilfonds im Anhang zu nennen.
- p) Die Teilfonds werden nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- q) Das Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden. Das Teilfondsvermögen kann in Kontrakten auf Warenindizes angelegt werden, insofern die Indizes den Kriterien, wie oben unter 2. (h) beschrieben, entsprechen.
- r) Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

3.4 Einsatz von Derivaten

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds zu Anlagezwecken oder zu Zwecken der Absicherung (z.B. im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen, gegen Zinsschwankungen oder gegen Währungsrisiken) derivative Finanzinstrumente (Derivate) im Einklang mit 3.3 1. (c) einsetzen. Derivative Finanzinstrumente beinhalten insbesondere Futures, Optionen, Swaps (Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps usw.), Forwards und Contracts for Differences. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ festgehaltenen Anlagebeschränkungen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche den von den einzelnen Teilfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Dabei darf das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt die Anlagegrenzen nach den gesetzlichen Vorschriften in Luxemburg und den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde einhalten. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten betreffend jeden Teil-

fonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität. Sämtliche sich für einen Teilfonds aus dem Einsatz von Derivaten ergebenden Verpflichtungen müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Zu diesen Geschäften gehören unter anderem Optionsgeschäfte (Call- und Put-Optionen) auf Wertpapiere und andere Finanzinstrumente, Termingeschäfte (Futures und Forwards) sowie Tauschgeschäfte (Swaps). Zu Letzteren gehören unter anderem Währungs- und Zinsswaps sowie Credit Default Swaps (CDS - Kreditausfallswaps).

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Termingeschäfte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Ein Swap wird grundsätzlich ausserbörslich gehandelt beziehungsweise über eine zentrale Gegenpartei geclart.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Bei Credit Default Swaps (CDS – Kreditausfallswaps) handelt es sich um eine kurzfristige festverzinsliche Anlage in

Prospekt

Form eines standardisierten Derivatekontrakts. Hierbei unterliegen sowohl der Emittent als auch der zu Grunde liegende Schuldner jederzeit den Anlagegrundsätzen und müssen jeweils der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik entsprechen.

Diese Geschäfte werden im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds durchgeführt.

OTC-Geschäfte dürfen grundsätzlich nur mit durch den Verwaltungsrat gebilligten Gegenparteien getätigt werden. Dabei sind jeweils die Grenzen gemäss Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 von 10 % des Nettoinventarwerts bei Geschäften mit qualifizierten Kreditinstituten und von maximal 5 % in allen anderen Fällen zu beachten. Sind OTC-Transaktionen mit einer Gegenpartei geplant, so muss mit dieser Gegenpartei ein ISDA Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

3.5 Techniken Für Eine Effiziente Portfolioverwaltung

Unter „Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“ werden folgende Techniken verstanden:

- Wertpapierleihe
- Repo-Geschäfte
- Reverse-Repo-Geschäfte
- Die Verwaltungsgesellschaft wendet keine dieser Techniken an.

3.6 Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Sicherheiten einfordern, um das Gegenparteirisiko des Fonds zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandten Regelungen zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegen genommen werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem der Fonds ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt. Im Einklang mit den ESMA

Richtlinien 2012/832 sowie 2014/937 achtet die Verwaltungsgesellschaft bei den Sicherheiten auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten. Dabei gilt das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket bzw. Collaterals) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die Einhaltung der 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten sollten. Sofern ein Teilfonds vollständig durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere besichert ist, ist dies aus dem Anhang des betreffenden Teilfonds ersichtlich. In diesem Falle ist zudem im Anhang aufgeführt, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20 % ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Teilfonds keine Techniken wie Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte an und deshalb kommen die Anforderungen betreffend Mindestsicherheiten für diese Art von Geschäften gemäss ESMA Richtlinien 2012/832 sowie 2014/937 nicht zur Anwendung.

OTC-Geschäfte tätigt die Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds nur unter der Voraussetzung, dass das Ausfallrisiko der Gegenpartei gemäss Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 die Höhe von 10 % des Nettoinventarwerts bei Geschäften mit qualifizierten Kreditinstituten und von maximal 5 % in allen anderen Fällen nicht übersteigen darf.

Der Umfang des Gegenparteirisikos wird durch die entgegengenommenen Sicherheiten reduziert und darf die vorstehenden Limiten nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen unter Einhaltung der vorgenannten Limiten festlegen.

Art der Sicherheiten und Bewertungsabschläge

Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert die folgenden Anlageklassen als Sicherheiten und wendet für jeden Vermögensgegenstand einen Bewertungsabschlag gemäss der für die jeweilige Anlageklasse aufgeführten Spanne an:

- a) Barmittel (falls in Teilfondswährung grundsätzlich kein Bewertungsabschlag, bei Fremdwährungen beträgt der Bewertungsabschlag zwischen 0,5 % und 5 % des Nennwerts),
- b) Staatsanleihen mit einem Rating von mindestens A- (S&P), Anleihen von Zentralbanken und Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden und Anleihen, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden (Bewertungsabschlag zwischen 0,5 % und 10 % des Marktwerts),
- c) Unternehmensanleihen mit einem Rating von mindestens A- (S&P) (Bewertungsabschlag zwischen 5 % und 20 % des Marktwerts),
- d) Aktien (Bewertungsabschlag zwischen 50 % und 75 % des Marktwerts).

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge bewertet. Der auf Anleihen angewandte Bewertungsabschlag ist in der Regel umso höher, je länger die Restlaufzeit bzw. die verbleibende Zeit bis zur regelmässigen Renditeanpassung ist. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in massgeblichen Aktienindizes enthalten sind.

Es besteht die Möglichkeit, dass Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden, ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Wiederanlage von Sicherheiten

Für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in gemäss den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds.

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

4. Der Fonds, Berichte und Veröffentlichungen sowie Hinterlegung von Dokumenten

4.1 Der Fonds

JSS Private FCP ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form eines Fonds Commun de Placement (FCP), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) unterliegt. Der Fonds wird von der J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) gemäss dem Vertragsreglement des Fonds (das „Vertragsreglement“) verwaltet.

Das Vertragsreglement des Fonds wurde erstmals am 25. Oktober 2012 ausgegeben und kann von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften geändert werden. Die letzte Änderung des Vertragsreglements des Fonds erfolgte mit Wirkung zum 16. August 2017. Die Hinterlegung des Vertragsreglements wurde erstmals am 9. November 2012 im „Mémorial“ veröffentlicht. Zum Datum dieses Prospekts steht die Veröffentlichung dieser Abänderungen im „RESA“, dem Recueil électronique des sociétés et associations,

noch aus. Das neue Vertragsreglement tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle in Kraft. Die konsolidierte Fassung wird beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) zur Einsicht hinterlegt.

Das Vertragsreglement regelt die in diesem Prospekt beschriebenen Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Anteilhabern. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen stellt eine Annahme des Vertragsreglements (einschliesslich der Erklärungen, die diese ergänzen) durch den Anteilhaber dar. Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus verschiedenen Teilfonds (jeweils als ein „Teilfonds“ bezeichnet).

Der Fonds besitzt als Anlagefonds keine Rechtspersönlichkeit. Das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anteilhabern. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds haftet somit nicht für die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. im Interesse und für Rechnung der Anteilhaber verwaltet.

Das Vertragsreglement sieht keine Generalversammlung der Anteilhaber vor.

Das Vertragsreglement ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, unterschiedliche Teilfonds für den Fonds sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Teilfonds zu gründen. Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Anteilsklassen werden in Kapitel 5.1 „Die Anteilsklassen“ beschrieben.

Jeder Teilfonds haftet mit seinem jeweiligen Vermögen gegenüber Dritten nur für seine eigenen Verbindlichkeiten. Auch in den Beziehungen der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eine eigenständige Einheit behandelt, und die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds werden demselben bei der Berechnung des Nettoinventarwertes zugewiesen. Von dem Fonds zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am letzten Tag des Monats Februar.

4.2 Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen sowie Hinterlegung von Dokumenten

Es wird jeweils per letzten Tag des Monats Februar ein Jahresbericht und per 31. August ein Halbjahresbericht für jeden Teilfonds und für den Fonds veröffentlicht.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Teilfonds bzw. pro Anteilsklasse in der jeweiligen Buchhaltungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung des gesamten Fonds erfolgt in CHF.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Buchprüfern überprüfte Jahresrechnung.

Der geprüfte Jahresabschluss wird den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt. Sonstige Informationen über den Fonds und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Der Nettoinventarwert wird täglich im Internet auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) publiziert.

Jede Änderung des Vertragsreglements wird im „RESA“, dem Recueil électronique des sociétés et associations, des Grossherzogtums Luxemburg veröffentlicht.

Etwaige Anzeigen an die Anteilhaber, einschliesslich aller Informationen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, werden, falls erforderlich, im „RESA“ (Recueil électronique des sociétés et associations), im „Luxemburger Wort“ und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren. Bei Namensanteilen können Mitteilungen auch per Brief erfolgen

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen des Vertragsreglements können von den Anteilhabern kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen oder im Internet unter www.jsafrasarasin.ch/funds abgerufen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinba-

rungen und die Statuten der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

5. Beteiligung am Fonds

5.1 Die Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann folgende Teilfonds und Anteilsklassen anbieten:

| Teilfonds | Anteils- klasse | Währung | Erstaus- gabe- preis* | Mindest- erstzeich- nung ** | Ertragsverwen- dung*** | Taxe d'abonne- ment p.a. | Max. Ausgabe- gebühr **** | Max. Rücknah- megebühr ***** | Max. Ver- waltungs- kommis- sion p.a. ***** |
|---|--------------------|---------|-----------------------------|-----------------------------------|---------------------------|--------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|---|
| JSS Exclusive – CHF Foreign Bonds | M CHF dist | CHF | 150 | keine | Ausschüttend | 0,01 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| | M CHF acc | CHF | 150 | keine | Thesaurierend | 0,01 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| | C CHF dist | CHF | 150 | keine | Ausschüttend | 0,05 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| | C CHF acc | CHF | 150 | keine | Thesaurierend | 0,05 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| JSS Exclusive – EUR Bonds | M EUR dist | EUR | 150 | keine | Ausschüttend | 0,01 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| | M EUR acc | EUR | 150 | keine | Thesaurierend | 0,01 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| | C EUR dist | EUR | 150 | keine | Ausschüttend | 0,05 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| | C EUR acc | EUR | 150 | keine | Thesaurierend | 0,05 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| JSS Exclusive – USD Bonds | M USD dist | USD | 150 | keine | Ausschüttend | 0,01 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| | M USD acc | USD | 150 | keine | Thesaurierend | 0,01 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| | C USD dist | USD | 150 | keine | Ausschüttend | 0,05 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| | C USD acc | USD | 150 | keine | Thesaurierend | 0,05 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| JSS Exclusive – GBP Bonds | M GBP dist | GBP | 100 | keine | Ausschüttend | 0,01 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| | M GBP acc | GBP | 100 | keine | Thesaurierend | 0,01 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| | C GBP dist | GBP | 100 | keine | Ausschüttend | 0,05 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |
| | C GBP acc | GBP | 100 | keine | Thesaurierend | 0,05 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,4 % |

Beschreibung der Typen von Anteilsklassen

M

Anteile von Anteilsklassen mit Namensbestandteil «M» können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes von 2010 erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine spezielle Vereinbarung zwecks Investition in Teilfonds des Fonds mit einer Geschäftseinheit der J. Safra Sarasin Holding AG, Basel, oder der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, bzw. einer ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften abgeschlossen haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden den Anlegern der Anteilsklasse «M» im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt.

Anteile von Anteilsklassen mit Namensbestandteil «M» werden automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Anteilsklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht, wenn der entsprechende Vermögensverwaltungsvertrag oder die spezielle Vereinbarung beendet wird.

Anteile von Anteilsklassen mit Namensbestandteil «M» unterliegen keiner Ausgabe- sowie Rücknahmegebühr und profitieren von einer reduzierten Taxe d'abonnement.

Für die Zeichnung von Anteilen der Anteilsklassen mit Namensbestandteil «M» ist keine Mindesterstzeichnung erforderlich.

C

Anteile von Anteilsklassen mit Namensbestandteil «C» sind:

1. zugelassen zum Vertrieb in einem der autorisierten Länder auf Liste „A“;
2. erhältlich für Anleger, die in anderen Ländern ansässig sind, sofern es sich bei ihnen um professionelle Anleger handelt, die eine schriftliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen geschlossen haben und die folgenden Anlagen im eigenen Namen tätigen und
 - a) für eigene Rechnung,
 - b) für Rechnung des beauftragenden Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats oder eines Beratungsvertrags, oder

- c) für Rechnung einer Kollektivanlage, die von einer professionell im Finanzsektor tätigen Person verwaltet wird;
3. erhältlich für Anleger, die ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen Beratungsvertrag mit der Bank J. Safra Sarasin AG bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften unterzeichnet haben.

In den Fällen (b) und (c) wurde die im Finanzsektor professionell tätige Person ordnungsgemäss zur Durchführung solcher Transaktionen von der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde ermächtigt. Ferner ist diese Person in einem gemäss Liste „B“ zulässigen Land ansässig und/oder handelt im Namen und für Rechnung einer anderen im Finanzsektor professionell tätigen Person, die über die schriftliche Genehmigung der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft verfügt und in einem auf Liste „B“ aufgeführten Land ansässig ist.

Der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen über die Autorisierung von Anlegern in anderen Vertriebsländern (Liste „A“ und Liste „B“). Nachstehend finden Sie die aktuellen Versionen der Listen „A“ und „B“:

„A“: Vereinigtes Königreich, Niederlande

„B“: Schweiz, Luxemburg, Liechtenstein, Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien, Irland, Belgien, Spanien, Schweden, Dänemark.

Anteile von Anteilklassen mit Namensbestandteil «C» werden automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Anteilklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht, sofern der Anleger nicht mehr die Voraussetzungen für die Anteilklasse mit Namensbestandteil «C» erfüllt.

Für die Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen mit Namensbestandteil «C» ist keine Mindestanzahlzeichnung erforderlich.

Fussnoten

- * Zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission sowie etwaiger Stempelabgaben und Gebühren. Nach der Erstausgabe können die Anteile zum jeweiligen Nettoinventarwert (einschliesslich allfälliger Transaktionsgebühr) gemäss Kapitel 5.3 „Ausgabe und Verkauf der Anteile sowie Antragsverfahren und Registrierung“ gezeichnet werden.

** Bei der Erstzeichnung muss eine Mindestzeichnung gemäss Tabelle (oder das entsprechende Währungsäquivalent) erfolgen oder der Mindestbestand des Gesamtvermögens des Anteilnehmers bei der Bank J. Safra Sarasin AG muss gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des Anlegers mit der Bank J. Safra Sarasin AG, bzw. mit einem von dieser ermächtigten Vertragspartner dem Wert der Mindestzeichnung (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen.

*** Die Anteilklassen sind entweder thesaurierend oder ausschüttend. Einzelheiten sind im Kapitel 5.2 „Dividendenpolitik“ aufgeführt.

**** Zuzüglich einer allfälligen Transaktionsgebühr zugunsten des Teilfonds von bis zu 0,4 % des Nettoinventarwertes.

***** Abzüglich einer Transaktionsgebühr zugunsten des Teilfonds von bis zu 0,4 % des Nettoinventarwertes.

***** Die effektiv erhobene Verwaltungskommission wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Alle Anteilklassen sind nur als unsertifizierte Anteile erhältlich und werden ausschliesslich buchmässig geführt. Die zurzeit ausgegebenen Anteilklassen sind aus dem Anhang zum entsprechenden Teilfonds ersichtlich und können bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Zudem werden sie jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht aufgeführt.

5.2 Dividendenpolitik

Jeder Anteil bzw. jeder Quotenanteil verfügt über das Recht zur Beteiligung an den Gewinnen und Erträgen und am Liquidationsgewinn des Teilfonds. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Teilfonds Ausschüttungen vornehmen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, den Anteilinhabern, welche gemäss Kapitel 5.1 „Die Anteilklassen“ Anteile von ausschüttenden Anteilklassen halten, bis zu viermal pro Jahr zumindest 85 % der Anlageerträge, abzüglich der allgemeinen Kosten („ordentliche Nettoerträge“), sowie einen vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Teil der realisierten Kapitalgewinne, abzüglich der realisierten Kapitalverluste („Netto-Kapitalgewinne“), und alle sonstigen ausser-

ordentlichen Erträge auszuschütten. Sollte der ausschüttbare Nettoertrag eines Teilfonds in einem Geschäftsjahr unter 1 % des Nettoinventarwertes eines Anteils am Ende des entsprechenden Geschäftsjahres und weniger als 1 CHF/EUR/USD/GBP betragen, so kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die mit einer Ausschüttung für Teilfonds und Anleger der ausschüttenden Anteilsklassen entstehenden hohen Kosten beschliessen, auf die Ausschüttung einer Dividende zu verzichten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft schüttet keine Dividenden an die Anteilinhaber aus, welche gemäss Kapitel 5.1 „Die Anteilsklassen“ Anteile von thesaurierenden Anteilsklassen halten. Die Erträge dieser Anteilsklassen werden laufend wieder angelegt (thesauriert).

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoinventarwert pro Anteil mittels eines Splits (Aufstückelung) unter Ausgabe von Gratisanteilen verkleinern.

5.3 Ausgabe und Verkauf der Anteile sowie Antragsverfahren und Registrierung

Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstaussgabe zum Verkauf angeboten und zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis ausgegeben, vorausgesetzt dass der Zeichnungsantrag spätestens um 12 Uhr Luxemburger Zeit („festgelegte Zeit“ oder „Annahmeschluss“), sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im entsprechenden Anhang geregelt, des Bewertungstages bei der Transferstelle eingeht.

Für bei Vertriebsstellen im Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Zeitpunkte für den Annahmeschluss gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann aus vertriebstechnischen Gründen für bestimmte Gruppen von Anlegern abweichende Zeitpunkte für den Annahmeschluss festlegen. Falls dies erfolgt, muss der geltende Annahmezeitpunkt grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für den Annahmeschluss können mit den betreffenden Vertriebsländern bzw. den Vertriebsstellen gesondert vereinbart werden.

Der Ausgabepreis wird in jedem Fall nach der festgelegten Zeit bestimmt, so dass sichergestellt ist, dass die Anleger

auf Basis von nicht bekannten Preisen zeichnen. Zeichnungsanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders im spezifischen Anhang geregelt, werden für Kunden, die usanzgemäss erst nach der Anteilsausgabe bezahlen, auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden drei Bankgeschäftstagen eintrifft. Sofern für die Zeichnung von Teilfonds bestimmte Zeichnungsfristen zu beachten sind, ergibt sich dies aus den Teilfonds spezifischen Anhängen.

Der Ausgabepreis pro Anteil und Anteilsklasse ergibt sich aus dem am Ausgabebetag ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil und Anteilsklasse, zuzüglich einer allfälligen Transaktionsgebühr zugunsten des Teilfonds von bis zu 0,4 % des Nettoinventarwerts. Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und/oder bei den Vertriebsstellen angefordert werden.

Anteilszeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, die sie jeweils an die Transferstelle weiterleiten, oder direkt an die Transferstelle in Luxemburg gerichtet werden. Dabei sind die genaue Identität des Zeichners und das (die) gewählte(n) Teilfonds und Anteilsklassen anzugeben. Ferner sind die Bestimmungen im Kapitel 5.10 „Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche“ zu beachten. Der Ausgabepreis ist in der Buchhaltungswährung des betreffenden Teilfonds zu entrichten. Werden Gelder für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- bzw. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle.

Des Weiteren können sich die Anteilszeichner oder Anteilinhaber auch direkt an RBC Investor Services Bank, société anonyme, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung effektiv wahrnimmt.

Des Weiteren ist zu beachten:

- a) Im Falle mehrerer gemeinsamer Antragsteller müssen alle genannten Antragsteller unterschreiben.
- b) Im Falle mehrerer gemeinsamer Antragsteller ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Umwandlungs- und Rücknahmeanweisungen vom erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen und bei Anteilen mit

Ausschüttungen an den im Antrag erstgenannten Zeichner zu zahlen, sofern sie keine gegenteilige schriftliche Weisung erhält.

- c) Eine juristische Person muss ihren Antrag unter ihrem eigenen Namen durch eine hierzu befugte Person stellen, deren Zeichnungsberechtigung nachzuweisen ist.
- d) Ist ein Antrag oder eine Bestätigung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigefügt werden.
- e) Unabhängig von (a), (b), (c) und (d) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank unterzeichnet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jeden Antrag ohne Grundangabe abzulehnen. Sie behält sich das Recht vor, als Reaktion auf die Lage an den Börsen oder Devisenmärkten oder aus anderen Gründen den Verkauf ihrer Anteile an die Öffentlichkeit auszusetzen. In beiden Fällen werden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben ohne Zinsen an den Zeichner zurück überwiesen.

5.4 Rücknahme der Anteile

Der Antrag auf Rücknahme von Anteilen ist vom Anteilinhaber schriftlich direkt an die Transferstelle bis spätestens 12 Uhr Luxemburger Zeit („festgelegte Zeit“ oder „Annahmeschluss“) des Bewertungstages zu richten, an dem die Anteile zurückgegeben werden, sollen. Anträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungstag abgerechnet.

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) besteht aus dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil und Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds, abzüglich einer Gebühr zu Gunsten des Teilfonds von bis zu 0,4 % des Nettoinventarwerts zur Deckung von Veräusserungskosten von Anlagewerten für die Bereitstellung der Liquidität, um die Rücknahmegesuche, die jeweils an den Bewertungstagen gleich behandelt werden, zu erfüllen. Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich zurückgenommen wurde.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet. Werden Gelder in anderen Währungen als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle. Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens eines Teilfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch ohne Zinsen. Bei der Überweisung ist es möglich, dass von Korrespondenzbanken Überweisungsspesen belastet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Anteile eines Teilfonds zurückzunehmen.

Ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds wird wie die Rücknahme der Anteile behandelt. Gehen bei der Verwaltungsgesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahme- oder Umwandlungsanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Rücknahme oder Umwandlung bis zum dritten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben, wobei dabei an jedem Bewertungstag bis zum dritten darauf folgenden schrittweise jeweils maximal 10 % der an diesen Tagen im Umlauf befindlichen Anteile zurückgenommen werden. An diesen Bewertungstagen werden diese Rücknahme- oder Umwandlungsanträge gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt ausgeführt.

Der Antragsteller wird umgehend gemäss Kapitel 4.2 „Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen sowie Hinterlegung von Dokumenten“ von einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder von einem Aufschub der Rücknahme oder Umwandlung benachrichtigt und ist in dem Fall berechtigt, seinen entsprechenden Antrag zurückzuziehen.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Der letztbekannte Rücknahmepreis kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ausserdem zur zwangsweisen Rücknahme aller von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile berechtigt, sofern die in Verbindung mit dem Erwerb von Anteilen gegebenen Erklärungen und Zusicherungen nicht zutreffend waren oder nicht mehr zutreffend sind bzw.

Prospekt

falls der Anteilinhaber eine der für eine Anteilsklasse geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt.

Zusätzlich können die Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Beteiligung des Anlegers am Fonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Fonds im In- oder Ausland zeitigen kann;

Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Prospekts erworben haben oder halten;

die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausnutzen (Market Timing).

5.5 Umtausch der Anteile

Anteilinhaber eines jeden Teilfonds sind berechtigt, einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds an einem für beide Teilfonds geltenden Bewertungstag umzutauschen, sofern sie die Voraussetzungen der Anteilsklasse, in die sie wechseln möchten, erfüllen. Der Antrag erfolgt an eine der Vertriebsstellen oder die Transferstelle. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: die Anzahl der Anteile und Angabe des bestehenden Teilfonds (inkl. Anteilsklasse) und des gewünschten Teilfonds (inkl. Anteilsklasse) sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile verteilt werden sollen, sofern mehr als ein neuer Teilfonds vorgesehen ist.

Anteile können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden, und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 12 Uhr Luxemburger Zeit des Bewertungstages bei der Transferstelle eingeht. Umtauschanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungstag abgerechnet. Die Umtauschbasis richtet sich nach dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Anteilinhaber seinen Bestand umwandeln möchte, nach folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C) \times F}{D} - \text{max. } 0,4 \%$$

A = Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Teilfonds bzw. der Anteilsklasse;

B = Anzahl der Anteile des ursprünglich gehaltenen Teilfonds bzw. der Anteilsklasse;

C = Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglich gehaltenen Teilfonds in der entsprechenden Anteilsklasse, abzüglich eventuell erhobener Rücknahmekommissionen;

D = Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds in der entsprechenden Anteilsklasse, zuzüglich eventuell erhobener Wiederanlagekosten;

F = Wechselkurs.

Rücknahmekommissionen und/oder Wiederanlagekosten an einem Bewertungstag richten sich nach dem Stand der Liquidität des/der entsprechenden Teilfonds und überschreiten 0,4 % nicht. Dieselben werden, falls zutreffend, an einem Bewertungstag in gleicher Weise für alle dann abgewickelten Anträge erhoben.

5.6 Laufzeit, Schliessung und Verschmelzung

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Informationen diesbezüglich sind aus dem Anhang zum entsprechenden Teilfonds ersichtlich.

Anteilinhaber, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse nicht verlangen.

Die Auflösung des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie am Laufzeitende für auf bestimmte Zeit errichtete Teilfonds.

Die Auflösung des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse kann ausserdem jederzeit auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Von dem Tag des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt.

Die Anteilinhaber werden gemäss Kapitel 4.2 „Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen sowie Hinterlegung von Dokumenten“ über die Auflösungsentscheidung informiert.

Im Falle der Auflösung des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse sind die Anteilinhaber zur Rückgabe aller Anteile verpflichtet.

Sämtliche Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse werden zum gültigen Nettoinventarwert (abzüglich der Liquidationskosten und/oder geschätzten Handelsgebühren, die im Prospekt beschrieben sind) des Bewertungstages oder -zeitpunkts, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, aber ohne Rücknahmegebühr zurückgenommen.

Liquidationserlöse, welche von den Anteilinhabern bei der Beendigung der Liquidation eines Teilfonds nicht beansprucht werden, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach 30 Jahren.

Der Verwaltungsrat kann ferner, im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, die Vermögenswerte eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse in einen anderen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse eines anderen OGAWs (das entweder in Luxemburg oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat etabliert ist und entweder als Gesellschaft oder „fonds commun de placement“ aufgelegt ist) oder zu den Vermögenswerten eines Teilfonds eines anderen solchen OGAWs verschmelzen. Die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigt die Anleger der betreffenden Teilfonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und der CSSF Verordnung 10-5. Jeder Anleger der betreffenden Teilfonds hat die Möglichkeit die Rücknahme oder den Umtausch seiner Anteile ohne Kosten zu verlangen (ausgenommen Veräusserungskosten), dies während mindestens 30 Tagen vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung, wobei die Verschmelzung fünf Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist in Kraft tritt. Anteile, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds, der für den Tag berechnet wird, an welchem die Zusammenlegung wirksam wird, umgetauscht.

5.7 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse jedes Teilfonds wird in der betreffenden Währung an jedem Tag, der in Luxemburg und an anderen Orten, wie gegebenenfalls in den Anhängen zum Prospekt für die einzelnen Teilfonds angegeben, Bankgeschäftstag ist (hiernach „Bewertungstag“), durch die mit der Hauptverwaltung in Luxemburg beauftragte Domizilstelle, unter der Aufsicht des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft oder dessen Delegierten, ermittelt, ausser in den im Kapitel 5.8 „Aussetzung der Be-

rechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile“ beschriebenen Fällen einer zeitweiligen Aussetzung.

An Tagen, an denen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilfonds geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage) bzw. 50% oder mehr der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können, wird der Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht berechnet. Darüber hinaus kann der Nettoinventarwert unter Umständen nicht an bestimmten nationalen Feiertagen von Ländern berechnet werden, in denen (Unter-)Anlageverwalter (wie in den teilfondsspezifischen Anhängen des Verkaufsprospekts angegeben) ansässig sind oder Dienstleistungen angeboten werden. Falls an einem Handelstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Anteilsklassen eines Teilfonds zu einem Nettokapitalzufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds an diesem Handelstag erhöht bzw. reduziert werden (sog. „Single Swing Pricing“). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2 % des Nettoinventarwertes. Der auf die einzelnen Teilfonds anwendbare Prozentsatz wird von einem vom Verwaltungsrat bestimmten Komitee bestimmt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Anteile des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds einen Schwellenwert festsetzen. Dieser Schwellenwert kann aus dem Nettoinventarwert an einem Handelstag im Verhältnis zum Nettoteilfondsvermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Teilfonds bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwerts würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an einem Handelstag überschritten wird.

Der gesamte Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Verkehrswert der in ihm enthaltenen Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag in der Währung der entsprechenden Klasse ermittelt, indem der gesamte Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Anteile pro Klasse dividiert wird. Für jeden Teilfonds wird ein Ertragsausgleich durchgeführt.

Prospekt

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden wie folgt bewertet:

- a) börsennotierte Wertpapiere werden zu den am Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung letztbekannten Kursen des Bewertungstages bewertet. Falls ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist vom letztbekannten Kurs an der Börse, an welcher die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erworben wurden, auszugehen.
Bei Wertpapieren, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und deren letzter verfügbarer Kurs nicht repräsentativ ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern besteht, welche marktkonforme Preise anbieten, kann der Verwaltungsrat die Bewertung dieser Wertpapiere aufgrund so festgesetzter Preise vornehmen;
- b) Wertpapiere, welche an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden wie börsennotierte Wertpapiere bewertet;
- c) Wertpapiere, welche nicht an einer Börse notiert sind oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem letzten erhältlichen Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, werden diese Wertpapiere gemäss anderen, vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Grundsätzen auf Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewertet;
- d) Festgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
- e) Wertpapiere, die von offenen Investmentfonds ausgegeben werden, sind mit ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bzw., nach Massgabe der Bestimmungen unter (a) oben, zum Kurs am Ort ihrer Kotierung zu bewerten;
- f) der Veräusserungswert von Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden (Forwards), ist gemäss den vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Richtlinien und in gleich bleibender Weise zu bewerten. Der Veräusserungswert von Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden (Futures), ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten zu bewerten, an denen Termin- oder Optionskontrakte dieser Art gehandelt werden; dies gilt mit der Massgabe, dass bei Termin- oder Optionskontrakten, die

nicht an einem Geschäftstag, für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, veräussert werden konnten, der vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräusserungswertes dieses Kontrakts ist;

- g) die Bewertung liquider Mittel und Geldmarktinstrumente kann zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Berücksichtigung der planmässig abbeschriebenen historischen Kosten erfolgen. Die letztgenannte Bewertungsmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht, den der betreffende Fonds beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Bewertungsmethode jeweils prüfen und nötigenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Bewertung dieser Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert erfolgt, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird. Ist die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmässig abbeschriebenen historischen Kosten je Anteil zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Anteilinhabern gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss sie ggf. Korrekturen vornehmen, die sie als angemessen erachtet, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschliessen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist;
- h) die Swap-Transaktionen werden regelmässig auf Basis der von der Swap-Gegenpartei erhaltenen Bewertungen bewertet. Bei den Werten kann es sich um den Geld- oder Briefkurs oder den Mittelkurs handeln, wie gemäss den vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen vom Verwaltungsrat in gutem Glauben oder gemäss einer anderen dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geeignet erscheinenden Methode bestimmt;
- i) Alle anderen Wertpapiere und zulässigen Vermögenswerte sowie die vorgenannten Vermögenswerte, für die eine Bewertung gemäss der vorstehenden Bestimmungen nicht möglich oder durchführbar wäre, oder bei denen eine solche Bewertung nicht ihren angemessenen Wert wiedergeben würde, werden zu

ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird;

- j) die sich bei dieser Bewertung ergebenden Beträge werden zum jeweiligen Mittelkurs in die Buchhaltungswährung umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dies im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes des Teilfonds für angebracht hält. Insbesondere gilt dies für die von dem Teilfonds erworbenen Schuldverschreibungen, deren Börsenpreis voraussichtlich nicht dem tatsächlichen Wert entsprechen wird.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile eines Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Berechnung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Sofern für einen Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Nettoinventarwertberechnung folgende Besonderheiten:

Die Nettoinventarwertberechnung erfolgt nach den in diesem Kapitel genannten Kriterien für jede Anteilsklasse separat.

Der Mittelzufluss auf Grund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens.

Der Mittelabfluss auf Grund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Nettoinventarwert der ausschüttungsberechtigten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der

ausschüttungsberechtigten Anteilsklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer nicht ausschüttungsberechtigten Anteilsklassen am gesamten Nettoteilfondsvermögen erhöht.

Auf die ordentlichen Nettoerträge wird ein Ertragsausgleich gerechnet.

5.8 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn ein Wertpapiermarkt oder eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds gehandelt wird (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen, oder der Wertpapierhandel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) während einer aussergewöhnlichen Notlage, die die Veräusserung oder Bewertung der von einem Teilfonds gehaltenen Anlagewerte, gemäss Einschätzung des Verwaltungsrats, unmöglich macht, oder die für die verbleibenden Anleger des entsprechenden Teilfonds abträglich ist;
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers eines Teilfonds eingesetzten Nachrichtenverbindungen zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig sind;
- d) wenn die Überweisung von Geldern für die Zahlung des Rücknahmepreises von Anteilen unmöglich ist oder, gemäss Einschätzung des Verwaltungsrats, die Überweisung von Geldern für den Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Teilfonds nach der Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- e) wenn eine Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft mit dem Zweck der Liquidation des Teilfonds oder Fonds veröffentlicht wurde;
- f) im Fall einer Entscheidung einen Teilfonds oder den Fonds zu verschmelzen, falls dies im Hinblick auf den Schutz der Interessen der Anleger berechtigt ist;
- g) im Fall eines Feeder Teilvermögens, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung der Anteile des Master ausgesetzt ist;

Prospekt

- h) im Falle eines Teilfondsvermögens, dass ausschliesslich in Zielfonds investiert, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung eines substantiellen Teils der Zielfonds ausgesetzt ist;
- i) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Teilfondsvermögen verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen unverzüglich ein, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die luxemburgische Aufsichtsbehörde dies anordnet.

Anteilinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme oder Umwandlung angeboten haben, werden innerhalb von sieben Tagen schriftlich über eine solche Aussetzung sowie unverzüglich von der Beendigung derselben benachrichtigt.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile und die Aussetzung des Umtauschs zwischen den einzelnen Teilfonds werden unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt sowie in einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls den Publikationsorganen der einzelnen Vertriebsländer veröffentlicht.

5.9 Vertrieb der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen benennen, die Anteile an einem oder mehreren der Teilfonds zum Verkauf anbieten. Die Namen und Adressen dieser Vertriebsstellen werden auf Anfrage mitgeteilt.

Die Vertriebsstellen sind berechtigt, im Falle von Zeichnungen, die über sie abgewickelt werden, eine Ausgabegebühr sowie vertriebsgebundene Kosten zu erheben. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, eine Ausgabekommission für die von ihnen vertriebenen Anteile zu erheben, sowie ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

5.10 Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein ‚Market Timing‘ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Performance der

Teilfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern, die aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Anleger beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls die Anteile eines Anlegers, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Entscheid der Nichtannahme ohne Zinsen zurückbezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, ein überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzuhalten.

Insbesondere haben die Finanzinstitute, die in Luxemburg ansässig sind, die Pflicht, die Identität ihrer Kunden beziehungsweise der Anleger/wirtschaftlich Berechtigten eines Investmentfonds zu überprüfen. Die luxemburgischen Rechtsvorschriften und Massnahmen, die daraus resultieren, gelten zur Abwehr der Geldwäsche.

Demzufolge ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Anträge zurückzustellen bis zum Eingang von durch sie geforderten Angaben über die Identität eines Anlegers, die wirtschaftliche Berechtigung des Anlegers und über die Herkunft der Gelder.

Insbesondere im Falle von

- a) direkten Anlagen; oder
- b) Anlagen durch Vermittler oder Berufsangehörige des finanziellen Sektors, die ihren Gesellschaftssitz in einem Land haben, das nicht im Hinblick auf die luxemburger Gesetzgebung gleichartigen Identifikationsmassnahmen unterworfen ist,

behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, von jedem Anleger zu verlangen, seine Identität durch Vorlage der folgenden Dokumente auszuweisen:

- für eine natürliche Person: eine beglaubigte (Polizei, lokale Behörde, Botschaft etc.) Kopie ihres

Passes oder Personalausweises; Bestätigung des/der wirtschaftlich Berechtigten;

- für eine juristische Person: eine beglaubigte Kopie der offiziellen Dokumente (Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Handelsregister, Bilanzen); Zeichnungsberechtigung der Organe; Bestätigung des/der wirtschaftlichen Berechtigten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch verpflichtet, die Herkunft der Gelder zu überprüfen, die von einem Finanzinstitut stammen, welches nicht im Hinblick auf die Luxemburger Gesetzgebung gleichartigen Identifikationsmassnahmen unterworfen ist.

Gemäss Artikel 3 (2) (d) des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu den Anteilhabern des Fonds kontinuierlich zu überwachen. Die kontinuierliche Überwachung beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, die Dokumente, Daten oder Informationen, die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Kunden gesammelt wurden, zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren, und das innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens. Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung zu den Anteilhabern des Fonds nur dann erfüllen, wenn die Anteilhaber der Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, damit diese gesammelten Daten von der Verwaltungsgesellschaft geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden können. Im Falle einer Weigerung eines Anteilhabers zur Kooperation wäre die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, das Konto dieses Anteilhabers bis zum Erhalt der von der Verwaltungsgesellschaft benötigten Informationen und Dokumente zu sperren. Sämtliche Kosten (einschliesslich Kontoführungsgebühren), die im Zusammenhang mit der Kooperationsverweigerung eines solchen Anteilhabers stehen, sind vom betreffenden Anteilhaber zu tragen.

5.11 Geheimhaltung, Datenverarbeitung und Berufsgeheimnis

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle und alle von ihnen Beauftragten erklären sich einverstanden, alle Informationen über den oder die Anleger vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind aufgrund von geltenden Gesetzen oder formellen Anweisungen des oder der Anleger(s) oder entsprechend den weiteren Beschreibungen innerhalb dieses Abschnitts verpflichtet, solche Informationen

Dritten gegenüber offenzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Stelle eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten geschaffen, die unter anderem für den ordnungsgemässen Umgang mit personenbezogenen Daten der Anleger sowie für deren Anfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail unter JSS-FML_DPO@jsafrasarasin.com oder auf dem Postweg unter der Anschrift J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A., Datenschutzbeauftragter, 11 13, Boulevard de la Foire, L 1528 Luxemburg erreichbar.

Entsprechend dem geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetz und, ab dem 25. Mai 2018, der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das „Datenschutzgesetz“) fungiert die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortlicher (der „Datenverantwortliche“), welcher die vom Anleger zum Anlagezeitpunkt bereitgestellten Daten elektronisch oder auf anderem Wege erfasst, speichert und verarbeitet, um die vom Anleger gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Es können unter anderem folgende Daten verarbeitet werden: Name, Kontaktdaten (einschliesslich Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse), Bankverbindung, wirtschaftlicher Hintergrund des Anlegers und Anlagebetrag, in Ausweisdokumenten enthaltene Fotos, steuerliche Informationen und der Anlagebetrag des Anlegers (oder, sofern der Anleger eine juristische Person ist, die entsprechenden Daten des Ansprechpartners/der Ansprechpartner bzw. des/der wirtschaftlich Berechtigten) (die „personenbezogenen Daten“).

Dem Anleger steht es frei, eine Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an den Datenverantwortlichen zu verweigern. In diesem Falle muss die Annahme des Zeichnungsantrags für den Fonds jedoch abgelehnt werden.

Vom Anleger bereitgestellte personenbezogene Daten werden zur Ausführung von Zeichnungsanträgen, bei berechtigtem Interesse des Datenverantwortlichen und zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen, denen der Datenverantwortliche unterliegt, verarbeitet. In erster Linie werden die vom Anleger bereitgestellten personenbezogenen Daten für folgende Zwecke verarbeitet: (i) Ausführung von

Prospekt

Zeichnungsanträgen, (ii) Führung des Anteilregisters, (iii) Bearbeitung der Anlagen sowie Entnahmen von und Auszahlungen von Dividenden an den Anleger, (iv) Kontoverwaltung und (v) Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen wie die Aufrechterhaltung von Kontrollmassnahmen im Hinblick auf die Verpflichtungen gemäss CRS/FATCA. Darüber hinaus können personenbezogene Daten für Marketingzwecke verarbeitet werden. Es steht jedem Anleger frei, einer Verwendung seiner personenbezogenen Daten für Marketingzwecke zu widersprechen, indem er sich schriftlich an den Datenverantwortlichen wendet. In diesem Falle werden die für Marketingzwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten von der Verwaltungsgesellschaft gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten, die für (v) verarbeitet werden, beläuft sich auf fünf Jahre ab dem Ende der Geschäftsbeziehung und in den Fällen (i) bis (iv) auf zehn Jahre ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Personenbezogene Daten können auch von den Datenverarbeitern des Datenverantwortlichen (die „Datenverarbeiter“) verarbeitet werden, womit im Zusammenhang mit den vorstehend erläuterten Zwecken die Verwahr- und Zahlstelle, die zentrale Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater gemeint sind. Die Datenverarbeiter haben ihren Sitz in der Europäischen Union und in der Schweiz. Übertragungen personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in der Schweiz stützen sich auf die Entscheidung 2000/518/EG der EU-Kommission vom 26. Juli 2000, nach der davon auszugehen ist, dass in der Schweiz ein angemessener Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist.

Ferner können personenbezogene Daten von der zentralen Verwaltungsstelle oder von der Verwahr- und Zahlstelle, die in diesem Falle als Datenverantwortliche handeln, an ihre(n) eigenen Datenverarbeiter mit Sitz in Malaysia weitergegeben werden. Da Malaysia keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten gewährleistet, hat die zentrale Verwaltungsstelle des Fonds, die auch als Verwahr- und Zahlstelle fungiert, rechtsverbindliche Datenübertragungsverträge in Form von Musterklauseln, die von der EU-Kommission genehmigt wurden, mit dem/den betreffenden Datenverarbeiter(n) geschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Anleger das Recht, Kopien der massgeblichen Unterlagen anzufordern, die für die Übertragung

personenbezogener Daten in ein derartiges Land notwendig sind, indem er sich schriftlich an die zentrale Verwaltungsstelle des Fonds unter der folgenden Anschrift wendet: 14, Porte de France, L 4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg

Die personenbezogenen Daten können unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften auch an Dritte, wie Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, darunter auch Steuerbehörden, übertragen werden. Insbesondere werden personenbezogene Daten unter Umständen an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben, die ihrerseits als Datenverantwortliche auftreten und diese (unter anderem zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des FATCA/CRS) an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können

Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass er nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes das Recht hat:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu erhalten;
- seine personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese fehlerhaft oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- eine Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen.

Darüber hinaus nimmt der Anleger zur Kenntnis, dass er berechtigt ist, bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) Beschwerde einzulegen.

Der Anleger kann die vorgenannten Rechte ausüben, indem er sich schriftlich unter folgender Anschrift an den Datenverantwortlichen wendet: 11 13, Boulevard de la Foire, L 1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen dürfen personenbezogene Daten nicht länger aufbewahrt werden, als dies für ihren Verarbeitungszweck erforderlich ist.

6. Gebühren, Kosten und Steuerliche Gesichtspunkte

6.1 Gebühren und Kosten

Die Teilfonds tragen die folgenden Kosten:

- alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Teilfonds erhoben werden;

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten der Teilfonds, der Ausgabe und dem Rückkauf von Anteilen sowie Zahlung der Ausschüttungen;
- eine monatliche Verwaltungskommission für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar vierteljährlich nachträglich auf der Basis des an jedem Bewertungstag errechneten Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Vergütung zugunsten der Anlageverwalter/Anlageberater/Beiräte geht zu Lasten der Vergütung zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungskommission finden sich in Kapitel 5.1 „Die Anteilsklassen“. Die tatsächlich gezahlte Vergütung ist aus den Jahres- und Halbjahresberichten ersichtlich;
- die Vergütung der Verwahrstelle wird im Einklang mit der Luxemburger Marktpraxis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festgelegt. Sie beträgt maximal 0,1 % p.a. (in Prozent des Nettoteilfondsvermögens) und wird direkt den einzelnen Teilfonds belastet. Ausserdem hat die Verwahrstelle Anspruch auf eine Vergütung der Gebühren und Auslagen der von ihr beanspruchten Sammelverwahrer und ausländischen Korrespondenzbanken. Die tatsächlich gezahlte Vergütung ist aus den Jahres- und Halbjahresberichten ersichtlich;
- die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle (als Zahl-, Transfer-, Hauptverwaltungs- und Registerstelle) wird im Einklang mit der Luxemburger Marktpraxis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle festgelegt. Sie beträgt maximal 0,12 % p.a. (in Prozent des Nettoteilfondsvermögens) und wird direkt den einzelnen Teilfonds belastet. Die tatsächlich gezahlte Vergütung ist aus den Jahres- und Halbjahresberichten ersichtlich;
- Kosten, die durch die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft entstehen, einschliesslich (ohne Begrenzung) Kosten für die Gründung des Fonds, der Teilfonds und Anteilsklassen und die jeweilige Erstausgabe von Anteilen der Teilfonds/Anteilsklassen, Kosten für Rechtsberater und Wirtschaftsprüfungsdienste, Druck- und Vertriebskosten für Finanzberichte und Prospekte sowie Herstellungs- und Druckkosten von wesentlichen Anlegerinformationen in allen Sprachen, Kosten für andere Verkaufsförderungs- und Marketingmassnahmen, Kosten für die Veröffentlichungen an die Anteilinhaber,

eventuell entstehende Kosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Kosten der Zahlstellen, Registrierungsgebühren und andere Kosten in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in Luxemburg und den verschiedenen weiteren Vertriebsländern, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokerggebühren, Erstattung von Auslagen an alle anderen Vertragspartner der Verwaltungsgesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil und der Ausgabepreise.

Die Gebühren sind vierteljährlich nachträglich zahlbar. Sämtliche Kosten, welche den einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt. Kosten, die den einzelnen Anteilsklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Teilfonds bzw. Anteilsklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Teilfonds bzw. Anteilsklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

6.2 Steuerliche Gesichtspunkte

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den Gesetzen und den Gepflogenheiten, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg angewandt werden; Änderungen bleiben vorbehalten.

Der Fonds

Die Einkünfte des Fonds werden im Grossherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Vermögen einzelner Teilfonds investiert ist. Die Verwahrstelle ist, unter den im Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle vorgesehenen Bedingungen, für die Erstattung etwaiger einbehaltener Steuern verantwortlich.

Im Einklang mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung wird das Fondsvermögen jedoch mit einer Steuer von 0,05 % p.a. belegt („taxe d’abonnement“). Für Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds, die institutionellen Anlegern im Sinne des Artikel 174 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind, gilt ein reduzierter Steuersatz von 0,01 % p.a. Diese Steuer wird auf Basis des Nettoinventarwerts am Quartalsende gerechnet und ist vierteljährlich abzuführen. Für die Ausgabe von Anteilen wird in Luxemburg keine Stempel- oder sonstige Steuer erhoben.

Nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg im Prinzip keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Quellen-, Schenkungs-,

Prospekt

Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind, oder die in Luxemburg über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter verfügen).

Anleger sollten sich von ihren Beratern über die Konsequenzen des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Übertragung und des Verkaufs der Anteile unterrichten lassen, die sich aufgrund der Gesetze ihrer Länder ergeben, einschliesslich der steuerlichen Gesichtspunkte und eventueller Kapitalverkehrsbeschränkungen.

Der Fonds wird für umsatzsteuerrechtliche Zwecke in Luxemburg gemeinsam mit seiner Verwaltungsgesellschaft als eine einzelne steuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsberechtigung behandelt. Leistungen, die zur Verwaltung des Fonds gehören (Fondsverwaltungsleistungen), sind in Luxemburg von der Umsatzsteuer befreit. Sonstige Leistungen, die darüber hinaus für den Fonds oder seine Verwaltungsgesellschaft erbracht werden, können grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht auslösen und eine Registrierung des Fonds bzw. seiner Verwaltungsgesellschaft bei den Luxemburger Umsatzsteuerbehörden erforderlich machen, um so der Verpflichtung zur Selbstveranlagung von Luxemburger Umsatzsteuer im Falle des Bezugs steuerpflichtiger Leistungen (z.T. auch Lieferungen) aus dem Ausland nachzukommen.

Zahlungen des Fonds an seine Anleger sind für die Umsatzsteuer grundsätzlich unerheblich, soweit diese Zahlungen mit der Zeichnung und dem Halten von Fondsanteilen im Zusammenhang stehen und keine Gegenleistung für gewährte Leistungen darstellen.

Die hier dargestellten steuerlichen Gesichtspunkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die hier wiedergegebene Rechtslage gibt lediglich einen allgemeinen Überblick über die Besteuerung und bezieht sich auf die Rechtslage im September 2016.

Auf im Einzelfall zu beachtende Besonderheiten wird nicht eingegangen; konkrete Aussagen über die Besteuerung einzelner Anteilinhaber können nicht gemacht werden. Es wird den Anteilinhabern daher sowie im Hinblick auf die Kompliziertheit der Steuersysteme der einzelnen Vertriebsländer empfohlen, sich bezüglich der Besteuerung ihres Anteilbesitzes mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen und eine individuelle Beratung, die die persönlichen Gegebenheiten berücksichtigt, in Anspruch zu nehmen.

Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes kann der Fonds verpflichtet sein, der LSB jährlich den Namen, die Adresse, den/die Wohnsitz-Mitgliedstaat(en), die Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum und Geburtsort i) jeder

zu meldenden Person, die Kontoinhaber im Sinne des CRS-Gesetzes ist, und ii) im Falle eines passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, jeder kontrollierenden Person, die eine zu meldende Person ist, zu melden. Solche Informationen können von der LSB an die ausländischen Steuerbehörden weitergegeben werden.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anleger dem Fonds die Informationen, einschliesslich der Informationen über die direkten oder indirekten Eigentümer jedes Anlegers, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen, zur Verfügung stellt. Jeder Anleger hat sich auf Verlangen des Fonds bereitzuerklären, dem Fonds solche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ausserdem ist der Fonds für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von dem Fonds empfangenen Daten sind im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in dessen jeweils geltender Fassung zu verarbeiten.

Ogleich der Fonds bemüht sein wird, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um Steuern oder Strafzahlungen zu vermeiden, die durch das CRS-Gesetz auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der Fonds aufgrund des CRS-Gesetzes einer Steuer oder Strafzahlung unterworfen wird, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Anteile wesentliche Verluste erleiden.

Einem Anleger, der die von dem Fonds angeforderten Unterlagen nicht bereitstellt, können die dem Fonds auferlegten Steuern und Strafzahlungen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und der Fonds kann nach seinem alleinigen Ermessen die Anteile eines solchen Anlegers zurücknehmen.

Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater zu Rate ziehen oder sonstigen professionellen Rat zu den Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage einholen.

FATCA

In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die in der IGA (wie unten definiert) festgelegte Bedeutung.

Als Teil des Prozesses zur Umsetzung des FATCA hat Luxemburg eine Zwischenstaatliche Vereinbarung nach Modell I („IGA“) geschlossen, die durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde, mit dem in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet werden, auf Verlangen Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US-Personen (im Sinne der IGA) und ggf. Nicht-US-Finanzinstituten, die das FATCA nicht befolgen, an die zuständigen Behörden zu melden.

Da der Fonds in Luxemburg gegründet ist und der Aufsicht der CSSF unterliegt, wird er als ein ausländisches Finanzinstitut (im Sinne der IGA) behandelt.

Dieser Status schliesst die Verpflichtung des Fonds ein, regelmässig Informationen über alle seine Anleger einzuholen und zu überprüfen. Auf Anforderung des Fonds hat sich jeder Anleger bereitzuerklären, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, was im Falle eines ausländischen Nicht-Finanzinstituts („NFFE“) (im Sinne der IGA) die direkten oder indirekten Eigentümer über einer bestimmten Beteiligungsschwelle an einem solchen NFFE einschliesst, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen. Gleichermassen hat sich jeder Anleger bereitzuerklären, dem Fonds unaufgefordert innerhalb von dreissig Tagen alle seinen Status betreffenden Informationen zu übermitteln, wie etwa eine neue Postanschrift oder Wohnadresse. Der FATCA und die IGA können zur Verpflichtung für den Fonds führen, nach den Bedingungen der IGA den Namen, die Adresse und die Steueridentifikationsnummer (falls vorhanden) des Anlegers sowie Informationen wie Kontostände, Einkünfte und Bruttoerlöse (wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist) den luxemburgischen Steuerbehörden (administration des contributions directes) zu melden. Solche Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die US-Bundessteuerbehörde „Internal Revenue Service“ weitergeleitet.

Ausserdem ist der Fonds für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Aktionär

hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von dem Fonds empfangenen Daten sind im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in dessen jeweils geltender Fassung zu verarbeiten.

Obgleich der Fonds bemüht sein wird, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um zu vermeiden, dass ihm Quellensteuern nach dem FATCA auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der Fonds aufgrund der FATCA-Bestimmungen der Erhebung einer Quellensteuer unterworfen wird, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Anteile wesentliche Verluste erleiden. Gelingt es dem Fonds nicht, solche Informationen von jedem Anleger einzuholen und sie an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzuleiten, kann dies dazu führen, dass die Quellensteuer von 30 % auf Zahlungen aus US-Quelleneinkommen und aus den Erlösen aus dem Verkauf von Sachwerten oder sonstigen Vermögenswerten, die Zins- oder Dividendeneinkünfte aus US-Quellen hervorbringen können, erhoben wird.

Einem Anleger, der die von dem Fonds angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die dem Fonds auferlegten Steuern in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumenis des betreffenden Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und der Fonds kann nach seinem alleinigen Ermessen die Anteile eines solchen Anlegers zurücknehmen.

Anleger, die über Intermediäre anlegen, werden daran erinnert zu prüfen, ob und wie ihre Intermediäre diese Regelungen zur US-Quellensteuer und den Meldepflichten befolgen.

Anleger sollten einen US-Steuerberater zu Rate ziehen oder sonstigen professionellen Rat zu den obigen Anforderungen einholen.

Die Teilfonds

B. Die Teilfonds

JSS Exclusive – CHF Foreign Bonds

Allgemeine Informationen

Anteile des JSS Exclusive – CHF Foreign Bonds wurden erstmals per 8. November 2012 zu einem Erstausgabepreis von CHF 150 pro Anteil ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Exclusive – CHF Foreign Bonds besteht darin, einen stetigen Ertrag unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung zu erzielen.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlagen des JSS Exclusive – CHF Foreign Bonds erfolgen weltweit direkt oder indirekt in auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Schuldinstrumenten sowie fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zero-bonds) von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten, die mehrheitlich nicht in der Schweiz domiziliert sind (aus Schweizer Sicht sog. „Auslandschuldtitel“).

Mindestens 85 % der Anlagen des Teilfonds in Schuldinstrumenten müssen von einer anerkannten Rating-Agentur mit mindestens BBB- oder einer damit vergleichbaren Qualitätsbeurteilung eingestuft werden.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Investitionsziel gemäss Art. 9. SFDR. Für weitere Informationen über den Teilfonds entsprechend der SFDR werden die Anleger auf Anhang III „SFDR Offenlegungen“ verwiesen.

Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10 % des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivative Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes von 2010 eingehen. Engagements über Zins-Futures zur Verwaltung des Durationsrisikos können ebenfalls auf EUR lauten. Daneben kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne eine Benchmark zu replizieren. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den SBI® Foreign AAA-BBB 1-10 Years Index (die "Benchmark") verwaltet. Im Allgemeinen ist die Mehrheit der Positionen innerhalb des Teilfonds Bestandteil der

Benchmark. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden von den Gewichtungen der Indexwerte abweichen, weshalb die Renditen des Teilfonds von der Performance der Benchmark abweichen können.

Risikoprofil

Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Fondsanteile beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds, besteht zudem ein Währungsrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Exclusive – CHF Foreign Bonds wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen des Zinsumfelds beeinflusst.

Der Teilfonds verfügt über ausreichende Barmittel und Anlagen, die unter normalen und gestressten Marktbedingungen innerhalb eines Tages verkauft werden können. Er kann jedoch auch weniger liquide Vermögenswerte halten. Um sicherzustellen, dass umfangreiche Rücknahmen jederzeit gemäss den festgelegten Rücknahmebedingungen durchgeführt werden können, ist der Anteil weniger liquider Vermögenswerte beschränkt. Die vorhandenen Liquiditätsmanagement-Instrumente des Teilfonds sowie seine Vereinbarungen über die Häufigkeit des Handels sind im Hinblick auf seine Anlagestrategie und die zugrunde liegenden Vermögenswerte angemessen.

Risiken im Zusammenhang mit

- Nachhaltigkeitsrisiken
- sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Benchmark

SBI® Foreign AAA - BBB 1-10 Jahre Index.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittelfristigem Anlagehorizont, die einen hohen und stetigen Ertrag anstreben.

Der JSS Exclusive – CHF Foreign Bonds richtet sich als Basisanlage im Bereich von fest- und variabel verzinslichen CHF-Anlagen an private und institutionelle Anleger.

Buchhaltungswährung

CHF

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Anteilsklassen

Der Teilfonds verfügt über die in Kapitel 5.1 „Die Anteilsklassen“ aufgeführten Anteilsklassen.

Folgende Anteilsklassen stehen derzeit zur Zeichnung offen:

M CHF dist

M CHF acc

C CHF dist

C CHF acc

Vergütung

Die Vergütung erfolgt gemäss Kapitel 5.1 „Die Anteilsklassen“.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Teilfondsanteile werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (Bankgeschäftstag) ausgegeben oder zurückgenommen (Auftragstag). Zeichnungs- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 12 Uhr am Auftragstag bei der Transferstelle in Luxemburg eintreffen.

Für Kunden, die erst nach der Anteilsausgabe bezahlen, werden Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Die Teilfonds

JSS Exclusive – EUR Bonds

Allgemeine Informationen

Anteile des JSS Exclusive – EUR Bonds wurden erstmals per 8. November 2012 zu einem Erstausgabepreis von EUR 150 pro Anteil ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Exclusive – EUR Bonds besteht darin, einen stetigen Ertrag unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung zu erzielen.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlagen des JSS Exclusive – EUR Bonds erfolgen weltweit direkt oder indirekt in auf Euro (EUR) lautenden Schuldinstrumenten sowie fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten. Mindestens 85 % der Anlagen des Teilfonds in Schuldinstrumenten müssen von einer anerkannten Rating-Agentur mit mindestens BBB- oder einer damit vergleichbaren Qualitätsbeurteilung eingestuft werden.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Investitionsziel gemäss Art. 9. SFDR. Für weitere Informationen über den Teilfonds entsprechend der SFDR werden die Anleger auf Anhang III „SFDR Offenlegungen“ verwiesen.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung, der Absicherung oder der Anlage des Teilfondsvermögens kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder einem anderen geregelten, öffentlich zugänglichen Markt oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10 % des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivate Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes von 2010 eingehen. Daneben kann der Teilfonds auch zusätzliche liquide Mittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne eine Benchmark zu replizieren. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den ICE BofA EUR Broad Market 1-10Y Index (die "Benchmark") verwaltet. Im Allgemeinen ist die Mehrheit der Positionen innerhalb des Teilfonds Bestandteil der Benchmark. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden von den Gewichtungen der Indexwerte abweichen, weshalb die Renditen des Teilfonds von der Performance der Benchmark abweichen können.

Risikoprofil

Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Fondsanteile beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds, besteht zudem ein Währungsrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Exclusive – EUR Bonds wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen des Zinsumfelds beeinflusst.

Risiken im Zusammenhang mit:

- Credit Default Swaps
- Nachhaltigkeitsrisiken

sind in Abschnitt 3.2.2 "Spezifisches Risikoprofil des Teilfonds" beschrieben.

Benchmark

ICE BofA EUR Broad Market 1-10Y Index

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittelfristigem Anlagehorizont, die einen hohen und stetigen Ertrag anstreben.

Der JSS Exclusive – EUR Bonds richtet sich als Basisanlage im Bereich von fest- und variabel verzinslichen EUR-Anlagen an private und institutionelle Anleger.

Buchhaltungswährung

EUR

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Anteilsklassen

Der Teilfonds verfügt über die in Kapitel 5.1 „Die Anteilsklassen“ aufgeführten Anteilsklassen.

Folgende Anteilsklassen stehen derzeit zur Zeichnung offen:

M EUR dist

M EUR acc

C EUR dist

C EUR acc

Vergütung

Die Vergütung erfolgt gemäss Kapitel 5.1 „Die Anteilsklassen“.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Teilfondsanteile werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (Bankgeschäftstag) ausgegeben oder zurückgenommen (Auftragstag). Zeichnungs- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 12 Uhr am Auftragstag bei der Transferstelle in Luxemburg eintreffen.

Für Kunden, die erst nach der Anteilsausgabe bezahlen, werden Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Die Teilfonds

JSS Exclusive – USD Bonds

Allgemeine Informationen

Anteile des JSS Exclusive – USD Bonds wurden erstmals per 8. November 2012 zu einem Erstausgabepreis von USD 150 pro Anteil ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Exclusive – USD Bonds besteht darin, einen stetigen Ertrag unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung zu erzielen.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlagen des JSS Exclusive – USD Bonds erfolgen weltweit direkt oder indirekt in auf US-Dollar (USD) lautenden Schuldinstrumenten sowie fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten. Mindestens 85 % der Anlagen des Teilfonds in Schuldinstrumenten müssen von einer anerkannten Rating-Agentur mit mindestens BBB- oder einer damit vergleichbaren Qualitätsbeurteilung eingestuft werden.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Investitionsziel gemäss Art. 9. SFDR. Für weitere Informationen über den Teilfonds entsprechend der SFDR werden die Anleger auf Anhang III „SFDR Offenlegungen“ verwiesen.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung des Teilfondsvermögens kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder einem anderen geregelten, öffentlich zugänglichen Markt oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Dies schliesst unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken mit ein.

Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10 % des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivative Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes von 2010 eingehen. Daneben kann der Teilfonds auch zusätzliche liquide Mittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne eine Benchmark zu replizieren. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme

auf den ICE BofA 1-10Y US Corporate & Government A+ Index (die "Benchmark") verwaltet. Im Allgemeinen ist die Mehrheit der Positionen innerhalb des Teilfonds Bestandteil der Benchmark. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden von den Gewichtungen der Indexwerte abweichen, weshalb die Renditen des Teilfonds von der Performance der Benchmark abweichen können.

Risikoprofil

Anlagen im Teilfonds können im Wert schwanken, und es gibt keine Garantie, dass die Anteile zum ursprünglich investierten Kapitalbetrag verkauft werden können.

Entspricht die Referenzwährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds, besteht zudem ein Währungsrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Exclusive – USD Bonds wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen des Zinsumfelds beeinflusst.

Risiken im Zusammenhang mit

- Credit Default Swaps
- Nachhaltigkeitsrisiken

sind in Abschnitt 3.2.2 "Spezifisches Risikoprofil des Teilfonds" beschrieben.

Benchmark

ICE BofA 1-10Y US Corporate & Government A+ Index

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittelfristigem Anlagehorizont, die einen hohen und stetigen Ertrag anstreben.

Der JSS Exclusive – USD Bonds richtet sich als Basisanlage im Bereich von fest- und variabel verzinslichen USD-Anlagen an private und institutionelle Anleger.

Buchhaltungswährung

USD

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Anteilsklassen

Der Teilfonds verfügt über die in Kapitel 5.1 „Die Anteilsklassen“ aufgeführten Anteilsklassen.

Folgende Anteilsklassen stehen derzeit zur Zeichnung offen:

M USD dist

M USD acc

C USD dist

C USD acc

Vergütung

Die Vergütung erfolgt gemäss Kapitel 5.1 „Die Anteilsklassen“.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Teilfondsanteile werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (Bankgeschäftstag) ausgegeben oder zurückgenommen (Auftragstag). Zeichnungs- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 12 Uhr am Auftragstag bei der Transferstelle in Luxemburg eintreffen.

Für Kunden, die erst nach der Anteilsausgabe bezahlen, werden Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden zwei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Die Teilfonds

JSS Exclusive – GBP Bonds

Allgemeine Informationen

Anteile des Teilfonds JSS Exclusive – GBP Bonds wurden erstmals per 24. Februar 2017 zu einem Erstausgabepreis von GBP 100 pro Anteil ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS Exclusive – GBP Bonds besteht darin, Zinserträge durch Anlagen in auf britische Pfund (GBP) lautenden Schuldinstrumenten zu erzielen.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlagen des JSS Exclusive – GBP Bonds erfolgen weltweit direkt oder indirekt in auf britische Pfund (GBP) lautenden Schuldinstrumenten sowie fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten. Mindestens 85 % der Anlagen des Teilfonds in Schuldinstrumenten müssen von einer anerkannten Rating-Agentur mit mindestens BBB- oder einer damit vergleichbaren Qualitätsbeurteilung eingestuft werden.

Der Teilfonds bewirbt umweltbezogene und soziale Merkmale gemäss Art. 8 SFDR, hat jedoch kein nachhaltigkeitsbezogenes Investitionsziel gemäss Art. 9. SFDR. Für weitere Informationen über den Teilfonds entsprechend der SFDR werden die Anleger auf Anhang III „SFDR Offenlegungen“ verwiesen.

Im Übrigen dürfen Aktien/Anteile an anderen OGAW/OGA sowie Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden. Der Teilfonds kann zudem für bis zu maximal 10 % des Nettofondsvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivative Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes von 2010 eingehen. Daneben kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne eine Benchmark zu replizieren. Der Teilfonds wird jedoch unter Bezugnahme auf den ICE BofA GBP Broad Market 1-10Y Index (die "Benchmark") verwaltet. Im Allgemeinen ist die Mehrheit der Positionen innerhalb des Teilfonds Bestandteil der Benchmark. Um konkrete Anlagegelegenheiten zu nutzen, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitskriterien, sodass bestimmte Indexwerte

vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die Positionen und ihre Gewichtungen im Portfolio des Teilfonds werden von den Gewichtungen der Indexwerte abweichen, weshalb die Renditen des Teilfonds von der Performance der Benchmark abweichen können.

Risikoprofil

Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Fondsanteile beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Teilfonds, besteht zudem ein Währungsrisiko. Die Wertentwicklung des JSS Exclusive – GBP Bonds wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere primär durch emittentenspezifische Veränderungen und Änderungen des Zinsumfelds beeinflusst.

Risiken im Zusammenhang mit

- Nachhaltigkeitsrisiken
- sind in Kapitel 3.2.2 „Spezielles Risikoprofil der Teilfonds“ beschrieben.

Benchmark

ICE BofA GBP Broad Market 1-10Y Index

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungsmethode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Investoren mit mittelfristigem Anlagehorizont, die einen hohen und stetigen Ertrag anstreben.

Der JSS Exclusive – GBP Bonds richtet sich als Basisanlage im Bereich von fest- und variabel verzinslichen GBP-Anlagen an private und institutionelle Anleger.

Buchhaltungswährung

GBP

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und der Schweiz für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Anteilsklassen

Der Teilfonds verfügt über die in Kapitel 5.1 „Die Anteils-
klassen“ aufgeführten Anteilsklassen.

M GBP acc

C GBP dist

C GBP acc

Folgende Anteilsklassen stehen derzeit zur Zeichnung of-
fen:

M GBP dist

Vergütung

Die Vergütung erfolgt gemäss Kapitel 5.1 „Die Anteilsklas-
sen“.

Aufstellung I: Benchmark-Verzeichnis

Legende:

n. z.: nicht zutreffend

k. D. v: keine Daten verfügbar

| Name des Teilfonds | Name der Benchmark | Benchmark-Administrator | Ist ein EU-Administrator | | | Ist ein Nicht-EU-Administrator | | | | Benchmark aus einem Drittland |
|-----------------------------------|---|------------------------------|--|---|--|--|---|--|--|-------------------------------|
| | | | in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 (d.h. in der öffentlichen Liste der ESMA) verwiesen wird | nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – strebt derzeit eine Registrierung gemäss Artikel 34 an | nicht in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt – hat noch keine Zulassung oder Registrierung gemäss Artikel 34 beantragt | als Administrator, der die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird | als Administrator, der eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben hat, in der Liste aufgeführt, auf die in Artikel 36 verwiesen wird | in der ESMA-Liste der Administratoren aufgeführt, auf die in Artikel 33 verwiesen wird | erfüllt weder die in Artikel 30 Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen noch wurde eine Anerkennung gemäss Artikel 32 erworben | |
| JSS Exclusive – CHF Foreign Bonds | SBI® Foreign AAA – BBB 1-10 Years Index | SIX Financial Information AG | SIX Financial Information Nordic AB | n. z. | n. z. | n. z. | n. z. | Ja | n. z. | Nein |
| JSS Exclusive – EUR Bonds | ICE BofA EUR Broad Market 1-10Y Index | ICE Data Indices, LLC | n. z. | n. z. | n. z. | n. z. | n. z. | n. z. | Ja | n. z. |
| JSS Exclusive – USD Bonds | ICE BofA 1-10Y US Corporate & Government A+ Index | ICE Data Indices, LLC | n. z. | n. z. | n. z. | n. z. | n. z. | n. z. | Ja | n. z. |
| JSS Exclusive – GBP Bonds | ICE BofA GBP Broad Market 1-10Y Index | ICE Data Indices, LLC | n. z. | n. z. | n. z. | n. z. | n. z. | n. z. | Ja | n. z. |

Aufstellung II: Benchmark-Disclaimer

SIX Swiss Exchange AG

SIX Swiss Exchange AG („SIX Swiss Exchange“) stellt die SMI Indices® und die darin enthaltenen Daten bereit. SIX Swiss Exchange war in keiner Weise an der Erstellung der dargestellten Informationen beteiligt und übernimmt keine Haftung (ob in Bezug auf Fahrlässigkeit oder andere Umstände) – u. a. für die Richtigkeit, Angemessenheit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Tauglichkeit für irgendeinen Zweck – im Hinblick auf die dargestellten Informationen oder mögliche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen bei der Bereitstellung der SMI Indices® oder deren Daten. Die Veröffentlichung oder Weiterverbreitung von Informationen, die sich auf SIX Swiss Exchange beziehen, ist untersagt.

ICE Data Indices, LLC

Die Verwendung der Quelle ICE Data Indices, LLC („ICE Data“) erfolgt mit Genehmigung. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und Zusicherungen, einschliesslich Garantien der Marktgängigkeit und Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck, einschliesslich die Indizes, Indexdaten und jegliche Daten, die in diesen enthalten, mit diesen verbunden oder von diesen abgeleitet sind. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter leisten keinen Schadenersatz und übernehmen keine Haftung im Hinblick auf die Angemessenheit, Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der Indizes, der Indexdaten oder deren Bestandteile. Die Indizes, die Indexdaten und deren Bestandteile werden ohne Mängelgewähr bereitgestellt und ihre Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. ICE Data, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittanbieter sponsern, unterstützen oder empfehlen weder Bank J. Safra Sarasin Ltd noch deren Produkte oder Dienstleistungen

Aufstellung III

Aufstellung III: SFDR Offenlegungen

| | |
|-----------------------------------|----|
| JSS Exclusive - USD Bonds | 51 |
| JSS Exclusive - GBP Bonds | 60 |
| JSS Exclusive - EUR Bonds | 69 |
| JSS Exclusive - CHF Foreign Bonds | 78 |

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Exclusive - USD

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300EVVKV1HUIWGX12

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 202/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

 Nein

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __% | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt . |
|---|---|



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten.

Aufstellung III

Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, Förderung des sozialen Zusammenhalts, soziale Eingliederung und Arbeitsverhältnisse sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften.

Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen gemäss folgender Ausschlusskriterien führen (mit Ertragsschwellen) („JSS-Exclusion Policy“):

- Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und nukleare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Ertragsschwelle: 0%);
- Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Ertragsschwelle: 5%);
- Kernenergie: Unternehmen, die Kernkraftwerke besitzen oder betreiben (Versorger) und Unternehmen, die wichtige Produkte oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kernenergie speziell für die Kernkraftindustrie (Versorger) anbieten (Umsatzschwelle: 5%);
- Kohle: Unternehmen, die sowohl erheblich im Kohlegeschäft tätig sind als auch zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Ertragsschwelle: 5% für Kohleförderung und 20% für Kohleverstromung);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Ertragsschwelle: 0%);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Genlinie (Ertragsschwelle: 0%);
- Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Ertragsschwelle: 5%);
- Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Ertragsschwelle: 5%);
- Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die gemäss anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Ertragsschwelle: 0%).

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird mithilfe der unternehmenseigenen JSS-Matrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, welche für die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDG-Erträge“) von Bedeutung sind oder setzen in ihrer Branche führende operative Standards, welche in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche sind, fest. Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Emittenten mit A-Rating gelten hierbei als Emittenten mit einem überdurchschnittlichen-ESG-Profil, sind Branchenführer und eignen sich für alle nachhaltigen Strategien. Emittenten mit B-Rating kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Frage.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann beispielsweise zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, indem seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% seiner Mitbewerber übertrifft.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Prüfung auf wesentliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die grundlegend nicht mit nachhaltigen Praktiken übereinstimmen und/oder die Mindestanforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, deren E-, S- oder G-Bewertung tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Bewertung der Teilbranche.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Engagementaktivitäten erreicht. Auf Unternehmensebene wird spätestens zum 30. Juni 2023 ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf der Webseite bereitgestellt werden. Auf Produktebene wird dies ab 2023 im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Festlegung des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie der JSS Sustainable Investment Policy, welche die Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbeziehen, so u. a.:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
der Globale Pakt der Vereinten Nationen,
die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards,
die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie sie in den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja. Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emissionen, die es unterlassen die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren zu berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Engagementaktivitäten und aktives Eigentum begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen werden im Jahresbericht mitgeteilt, der nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wird.
- Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 75% seines Nettovermögens in Schuldtitel von Ländern, Organisationen und Unternehmen, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Diese Länder zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus. Die Organisationen, in die das Finanzprodukt investiert, integrieren Nachhaltigkeit in ihre Ressourcennutzung und berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte auch bei der Messung ihrer Leistung. Diese Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein umweltgerechtes, öko-effizientes Management und die pro aktive Gestaltung der Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z. B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) zu einem wichtigen Bestandteil ihrer Strategie machen. Bestimmte Emittenten können aufgrund kritischer Aktivitäten (z. B. Produktion von Kernenergie oder Rüstungsgütern) ausgeschlossen werden. Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten emittentenspezifischen Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren von JSS bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Bewertung reicht hierbei von A für Emittenten, die als erstklassig eingestuft werden, bis hin zu D für Emittenten, die evtl. umstrittene Geschäftstätigkeiten ausüben. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden Emittenten, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen und daher wahrscheinlich erheblichen gesellschaftlichen Schaden anrichten, mit C (schlechteste Bewertung im Branchenvergleich) oder D (Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftsaktivitäten) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Score tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Teilbranche. Damit wird sichergestellt, dass die Emittenten in allen wesentlichen ESG-Faktoren gut abschneiden und nicht unter festgelegte Schwellenwerte fallen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten;

(d) Bewusstes Anstreben messbarer positiver Ergebnisse, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt, oder in Emittenten, die operative Spitzenleistungen erbringen, d. h., wenn sie gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% der Vergleichsgruppe übertreffen. Ausserdem steht der Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, um bei diesen auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters grenzt das globale Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um ungefähr 15% ein. Die Verringerung in Prozent kann für regionale Anlageuniversen oder strategiespezifische Ausnahmen grösser oder geringer ausfallen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

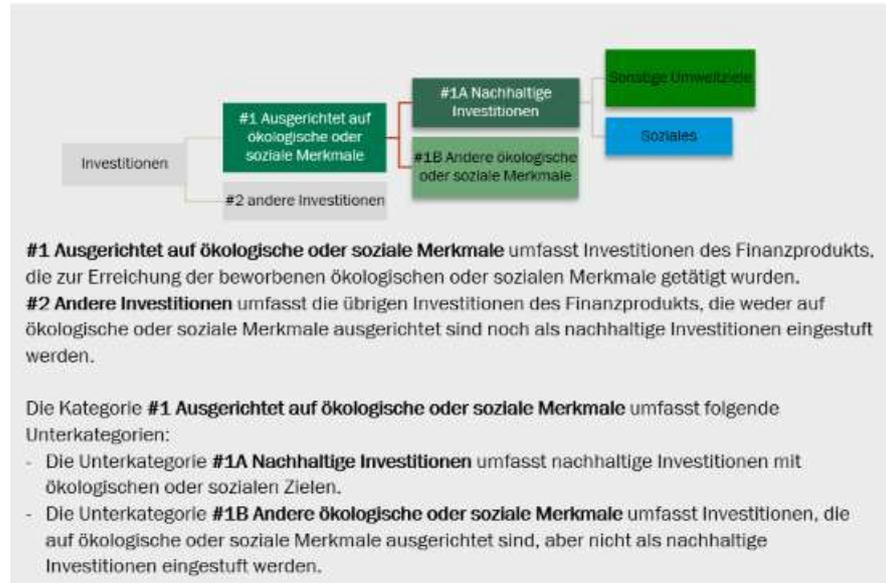
Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Zusätzlich zu einem JSS ESG-Rating von A oder B werden Unternehmen, die um mehr als 2 Standardabweichungen vom Branchenstandard abweichen, vom Anlageprozess ausgeschlossen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die auf die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt mindestens 85%. . Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 andere Investitionen“ enthalten. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 50% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

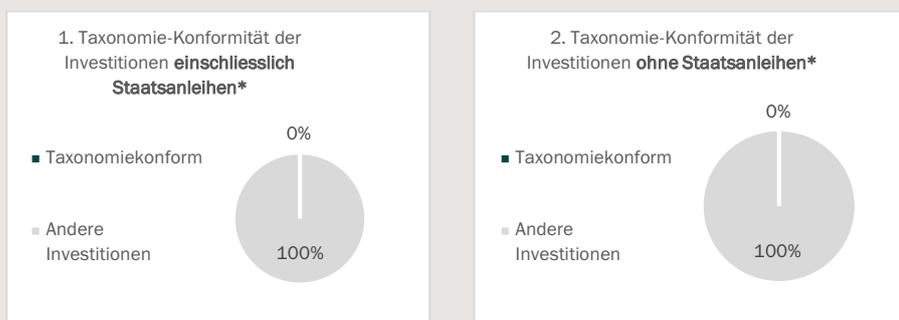
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% ausgewiesen. Sobald bessere Daten verfügbar sind, ist zu erwarten, dass diese Berechnung genauer wird, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nicht mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil von Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere Investitionen“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methodik für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.jsafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_web_offenlegungspflichten.pdf

Aufstellung III

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 202/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Exclusive - GBP Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2221006NMJGSUEKD6K23

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten.

Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, Förderung des sozialen Zusammenhalts, soziale Eingliederung und Arbeitsverhältnisse sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften.

Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen gemäss folgender Ausschlusskriterien führen (mit Ertragsschwellen) („JSS-Exclusion Policy“):

- Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und nukleare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Ertragsschwelle: 0%);

- Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Ertragsschwelle: 5%);

- Kernenergie: Unternehmen, die Kernkraftwerke besitzen oder betreiben (Versorger) und Unternehmen, die wichtige Produkte oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kernenergie speziell für die Kernkraftindustrie (Versorger) anbieten (Umsatzschwelle: 5%);

- Kohle: Unternehmen, die sowohl erheblich im Kohlegeschäft tätig sind als auch zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Ertragsschwelle: 5% für Kohleförderung und 20% für Kohleverstromung);

- Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Ertragsschwelle: 0%);

- Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Genlinie (Ertragsschwelle: 0%);

- Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Ertragsschwelle: 5%);

- Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Ertragsschwelle: 5%);

- Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die gemäss anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Ertragsschwelle: 0%).

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird mithilfe der unternehmenseigenen JSS-Matrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, welche für die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDG-Erträge“) von Bedeutung sind oder setzen in ihrer Branche führende operative Standards, welche in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche sind, fest. Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Emittenten mit A-Rating gelten hierbei als Emittenten mit einem überdurchschnittlichen-ESG-Profil, sind Branchenführer und eignen sich für alle nachhaltigen Strategien. Emittenten mit B-Rating kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Frage.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann beispielsweise zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, indem seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% seiner Mitbewerber übertrifft.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Prüfung auf wesentliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die grundlegend nicht mit nachhaltigen Praktiken übereinstimmen und/oder die Mindestanforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, deren E-, S- oder G-Bewertung tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Bewertung der Teilbranche.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Engagementaktivitäten erreicht. Auf Unternehmensebene wird spätestens zum 30. Juni 2023 ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf der Webseite bereitgestellt werden. Auf Produktebene wird dies ab 2023 im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Festlegung des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie der JSS Sustainable Investment Policy, welche

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

die Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbeziehen, so u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
der Globale Pakt der Vereinten Nationen,
die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,
die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,
die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards,
die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,
das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie sie in den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die es unterlassen die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren zu berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Engagementaktivitäten und aktives Eigentum begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher

nachteiliger Auswirkungen werden im Jahresbericht mitgeteilt, der nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wird.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 75% seines Nettovermögens in Schuldtitel von Ländern, Organisationen und Unternehmen, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Diese Länder zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus. Die Organisationen, in die das Finanzprodukt investiert, integrieren Nachhaltigkeit in ihre Ressourcennutzung und berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte auch bei der Messung ihrer Leistung. Diese Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein umweltgerechtes, öko-effizientes Management und die pro aktive Gestaltung der Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z. B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) zu einem wichtigen Bestandteil ihrer Strategie machen. Bestimmte Emittenten können aufgrund kritischer Aktivitäten (z. B. Produktion von Kernenergie oder Rüstungsgütern) ausgeschlossen werden. Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten emittentenspezifischen Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren von JSS bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Bewertung reicht hierbei von A für Emittenten, die als erstklassig eingestuft werden, bis hin zu D für Emittenten, die evtl. umstrittene Geschäftstätigkeiten ausüben. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden Emittenten, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen und daher wahrscheinlich erheblichen gesellschaftlichen Schaden anrichten, mit C (schlechteste Bewertung im Branchenvergleich) oder D (Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftsaktivitäten) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Score tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Teilbranche. Damit wird sichergestellt, dass die Emittenten in allen wesentlichen ESG-Faktoren gut abschneiden und nicht unter festgelegte Schwellenwerte fallen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten;

(d) Bewusstes Anstreben messbarer positiver Ergebnisse, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt, oder in Emittenten, die operative Spitzenleistungen erbringen, d. h., wenn sie gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% der Vergleichsgruppe übertreffen. Ausserdem steht der

Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, um bei diesen auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters grenzt das globale Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um ungefähr 15% ein. Die Verringerung in Prozent kann für regionale Anlageuniversen oder strategiespezifische Ausnahmen grösser oder geringer ausfallen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Zusätzlich zu einem JSS ESG-Rating von A oder B werden Unternehmen, die um mehr als 2 Standardabweichungen vom Branchenstandard abweichen, vom Anlageprozess ausgeschlossen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



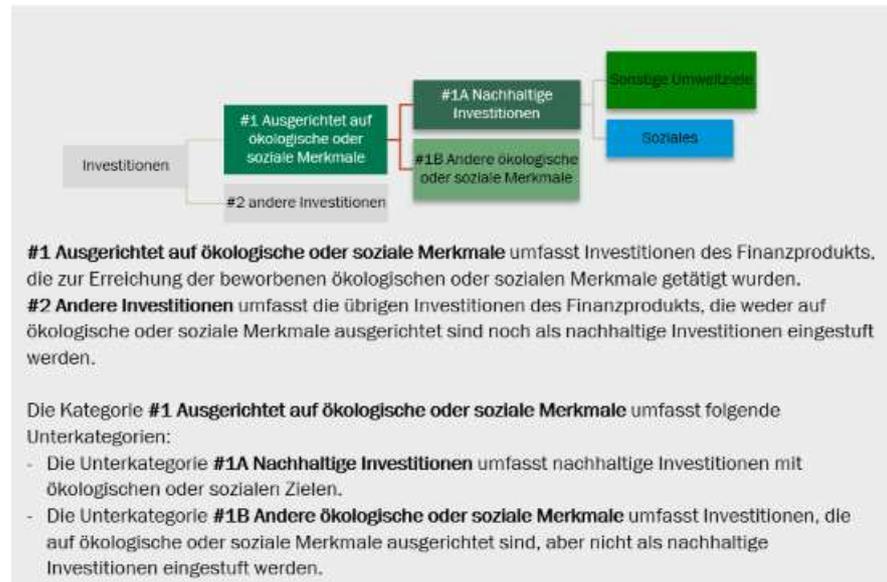
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die auf die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt mindestens 85%. . Barmittel und Derivate sind in der Rubrik "#2 andere Investitionen" enthalten. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 50% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

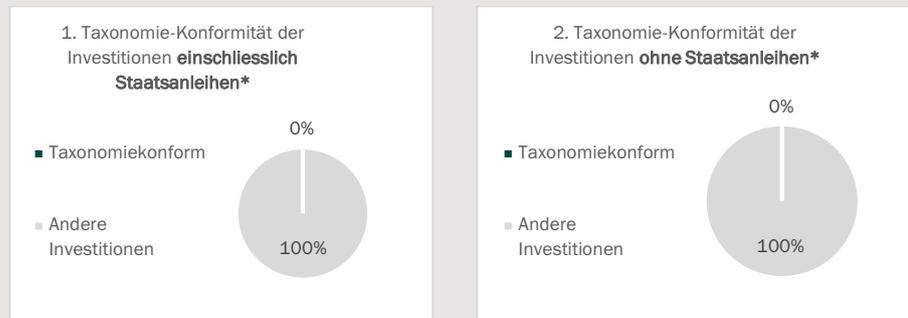
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% ausgewiesen. Sobald bessere Daten verfügbar sind, ist zu erwarten, dass diese Berechnung genauer wird, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nicht mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil von Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Welche Investitionen fallen unter “#2 Andere Investitionen”, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik “#2 andere Investitionen” enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methodik für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Aufstellung III



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.jsafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_web_offenlegungspflichten.pdf

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Exclusive - EUR Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):
222100J1I5FXK0YEUQ14

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 202/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

 Nein

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __% | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt . |
|---|---|



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten.

Aufstellung III

Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, Förderung des sozialen Zusammenhalts, soziale Eingliederung und Arbeitsverhältnisse sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften.

Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen gemäss folgender Ausschlusskriterien führen (mit Ertragsschwellen) („JSS-Exclusion Policy“):

- Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und nukleare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Ertragsschwelle: 0%);
- Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Ertragsschwelle: 5%);
- Kernenergie: Unternehmen, die Kernkraftwerke besitzen oder betreiben (Versorger) und Unternehmen, die wichtige Produkte oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kernenergie speziell für die Kernkraftindustrie (Versorger) anbieten (Umsatzschwelle: 5%);
- Kohle: Unternehmen, die sowohl erheblich im Kohlegeschäft tätig sind als auch zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Ertragsschwelle: 5% für Kohleförderung und 20% für Kohleverstromung);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Ertragsschwelle: 0%);
- Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Genlinie (Ertragsschwelle: 0%);
- Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Ertragsschwelle: 5%);
- Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Ertragsschwelle: 5%);
- Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die gemäss anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Ertragsschwelle: 0%).

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird mithilfe der unternehmenseigenen JSS-Matrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, welche für die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDG-Erträge“) von Bedeutung sind oder setzen in ihrer Branche führende operative Standards, welche in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche sind, fest. Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Emittenten mit A-Rating gelten hierbei als Emittenten mit einem überdurchschnittlichen-ESG-Profil, sind Branchenführer und eignen sich für alle nachhaltigen Strategien. Emittenten mit B-Rating kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Frage.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann beispielsweise zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, indem seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% seiner Mitbewerber übertrifft.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Prüfung auf wesentliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die grundlegend nicht mit nachhaltigen Praktiken übereinstimmen und/oder die Mindestanforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, deren E-, S- oder G-Bewertung tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Bewertung der Teilbranche.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Engagementaktivitäten erreicht. Auf Unternehmensebene wird spätestens zum 30. Juni 2023 ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf der Webseite bereitgestellt werden. Auf Produktebene wird dies ab 2023 im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Festlegung des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie der JSS Sustainable Investment Policy, welche

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

die Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbeziehen, so u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,

der Globale Pakt der Vereinten Nationen,

die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards,

die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie sie in den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die es unterlassen die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren zu berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Engagementaktivitäten und aktives Eigentum begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher

nachteiliger Auswirkungen werden im Jahresbericht mitgeteilt, der nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wird.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 75% seines Nettovermögens in Schuldtitel von Ländern, Organisationen und Unternehmen, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Diese Länder zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus. Die Organisationen, in die das Finanzprodukt investiert, integrieren Nachhaltigkeit in ihre Ressourcennutzung und berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte auch bei der Messung ihrer Leistung. Diese Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein umweltgerechtes, öko-effizientes Management und die pro aktive Gestaltung der Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z. B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) zu einem wichtigen Bestandteil ihrer Strategie machen. Bestimmte Emittenten können aufgrund kritischer Aktivitäten (z. B. Produktion von Kernenergie oder Rüstungsgütern) ausgeschlossen werden. Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten emittentenspezifischen Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren von JSS bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Bewertung reicht hierbei von A für Emittenten, die als erstklassig eingestuft werden, bis hin zu D für Emittenten, die evtl. umstrittene Geschäftstätigkeiten ausüben. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden Emittenten, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen und daher wahrscheinlich erheblichen gesellschaftlichen Schaden anrichten, mit C (schlechteste Bewertung im Branchenvergleich) oder D (Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftsaktivitäten) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Score tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Teilbranche. Damit wird sichergestellt, dass die Emittenten in allen wesentlichen ESG-Faktoren gut abschneiden und nicht unter festgelegte Schwellenwerte fallen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten;

(d) Bewusstes Anstreben messbarer positiver Ergebnisse, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt, oder in Emittenten, die operative Spitzenleistungen erbringen, d. h., wenn sie gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% der Vergleichsgruppe übertreffen. Ausserdem steht der

Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, um bei diesen auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters grenzt das globale Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um ungefähr 15% ein. Die Verringerung in Prozent kann für regionale Anlageuniversen oder strategiespezifische Ausnahmen grösser oder geringer ausfallen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Zusätzlich zu einem JSS ESG-Rating von A oder B werden Unternehmen, die um mehr als 2 Standardabweichungen vom Branchenstandard abweichen, vom Anlageprozess ausgeschlossen.

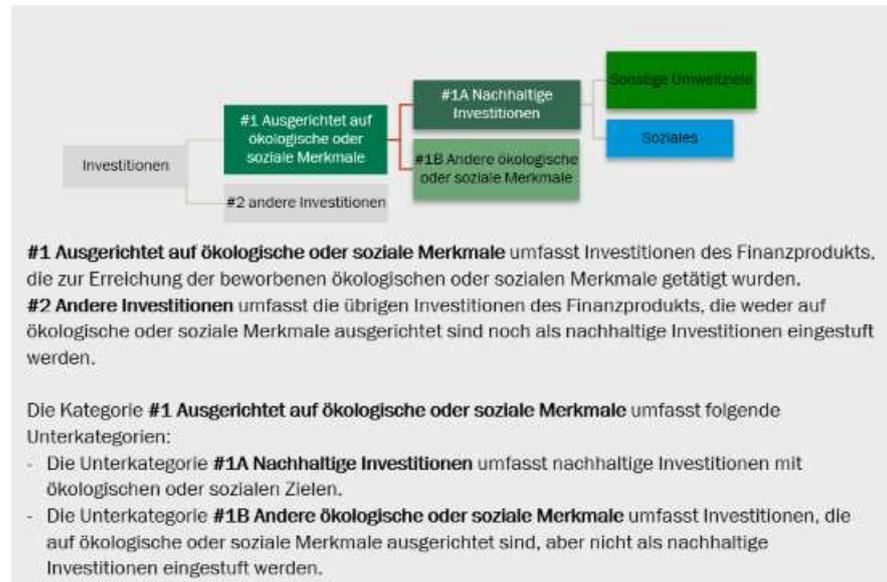
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die auf die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt mindestens 85%. . Barmittel und Derivate sind in der Rubrik "#2 andere Investitionen" enthalten. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 50% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% ausgewiesen. Sobald bessere Daten verfügbar sind, ist zu erwarten, dass diese Berechnung genauer wird, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nicht mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil von Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.

Welche Investitionen fallen unter “#2 Andere Investitionen”, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik “#2 andere Investitionen” enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methodik für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.





Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.jsafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_web_offenlegungspflichten.pdf

Aufstellung III

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 202/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
JSS Exclusive - CHF Foreign Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300WIKTLG98SJP521

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“) mit dem Ziel, umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationale Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfolio-Positionen zu erhalten.

Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, Förderung des sozialen Zusammenhalts, soziale Eingliederung und Arbeitsverhältnisse sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften.

Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäss den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit der nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen gemäss folgender Ausschlusskriterien führen (mit Ertragsschwellen) („JSS-Exclusion Policy“):

- Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der grossen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und nukleare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Ertragsschwelle: 0%);

- Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Ertragsschwelle: 5%);

- Kernenergie: Unternehmen, die Kernkraftwerke besitzen oder betreiben (Versorger) und Unternehmen, die wichtige Produkte oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kernenergie speziell für die Kernkraftindustrie (Versorger) anbieten (Umsatzschwelle: 5%);

- Kohle: Unternehmen, die sowohl erheblich im Kohlegeschäft tätig sind als auch zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Ertragsschwelle: 5% für Kohleförderung und 20% für Kohleverstromung);

- Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Ertragsschwelle: 0%);

- Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Genlinie (Ertragsschwelle: 0%);

- Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Ertragsschwelle: 5%);

- Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Ertragsschwelle: 5%);

- Verstösse gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die gemäss anerkannter internationaler Standards an schweren Verstössen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Ertragsschwelle: 0%).

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird mithilfe der unternehmenseigenen JSS-Matrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, welche für die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDG-Erträge“) von Bedeutung sind oder setzen in ihrer Branche führende operative Standards, welche in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Branche sind, fest. Es wurde kein Index als Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wie weit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B gemäss der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bestimmt. Emittenten mit A-Rating gelten hierbei als Emittenten mit einem überdurchschnittlichen-ESG-Profil, sind Branchenführer und eignen sich für alle nachhaltigen Strategien. Emittenten mit B-Rating kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Frage.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann beispielsweise zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, indem seine Produkte die Erreichung mindestens eines der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der mit einem der Ziele konform ist, oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% seiner Mitbewerber übertrifft.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Prüfung auf wesentliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DSNH“) schliesst Emittenten aus, die grundlegend nicht mit nachhaltigen Praktiken übereinstimmen und/oder die Mindestanforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, deren E-, S- oder G-Bewertung tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Bewertung der Teilbranche.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen gemäss der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestschwellenwerten entsprechen, und durch Engagementaktivitäten erreicht. Auf Unternehmensebene wird spätestens zum 30. Juni 2023 ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf der Webseite bereitgestellt werden. Auf Produktebene wird dies ab 2023 im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Festlegung des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie der JSS Sustainable Investment Policy, welche

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

die Prinzipien verschiedener internationaler Übereinkommen und Normen einbeziehen, so u. a.:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,

der Globale Pakt der Vereinten Nationen,

die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

die ILO-Übereinkommen über Arbeits- und Sozialstandards,

die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu identifizieren, die mutmasslich gegen internationales Recht und Bestimmungen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstossen, wie sie in den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgehalten sind. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den obengenannten Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Anlagen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja. Wesentliche nachteilige Auswirkungen werden beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die es unterlassen die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren zu berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Engagementaktivitäten und aktives Eigentum begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher

nachteiliger Auswirkungen werden im Jahresbericht mitgeteilt, der nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht wird.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 75% seines Nettovermögens in Schuldtitel von Ländern, Organisationen und Unternehmen, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Diese Länder zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus. Die Organisationen, in die das Finanzprodukt investiert, integrieren Nachhaltigkeit in ihre Ressourcennutzung und berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte auch bei der Messung ihrer Leistung. Diese Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein umweltgerechtes, öko-effizientes Management und die pro aktive Gestaltung der Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z. B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) zu einem wichtigen Bestandteil ihrer Strategie machen. Bestimmte Emittenten können aufgrund kritischer Aktivitäten (z. B. Produktion von Kernenergie oder Rüstungsgütern) ausgeschlossen werden. Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten emittentenspezifischen Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Das ESG-Auswahlverfahren von JSS bewertet die Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe. Die Bewertung reicht hierbei von A für Emittenten, die als erstklassig eingestuft werden, bis hin zu D für Emittenten, die evtl. umstrittene Geschäftstätigkeiten ausüben. Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden Emittenten, die grundlegend von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen und daher wahrscheinlich erheblichen gesellschaftlichen Schaden anrichten, mit C (schlechteste Bewertung im Branchenvergleich) oder D (Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftsaktivitäten) bewertet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem strengen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäss den Ausschlussrichtlinien von JSS;

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Score tiefer liegt als -2 Standardabweichungen von der Teilbranche. Damit wird sichergestellt, dass die Emittenten in allen wesentlichen ESG-Faktoren gut abschneiden und nicht unter festgelegte Schwellenwerte fallen;

(c) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten;

(d) Bewusstes Anstreben messbarer positiver Ergebnisse, indem in Emittenten investiert wird, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen fördern, gemessen am Anteil des Ertrags des Emittenten, der die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt, oder in Emittenten, die operative Spitzenleistungen erbringen, d. h., wenn sie gemessen an wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Indikatoren mindestens 75% der Vergleichsgruppe übertreffen. Ausserdem steht der

Anlageverwalter im Dialog mit ausgewählten Unternehmen, in die er investiert, um bei diesen auf eine Verhaltensumstellung auf nachhaltige Praktiken hinzuwirken.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters grenzt das globale Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um ungefähr 15% ein. Die Verringerung in Prozent kann für regionale Anlageuniversen oder strategiespezifische Ausnahmen grösser oder geringer ausfallen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäss der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Zusätzlich zu einem JSS ESG-Rating von A oder B werden Unternehmen, die um mehr als 2 Standardabweichungen vom Branchenstandard abweichen, vom Anlageprozess ausgeschlossen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



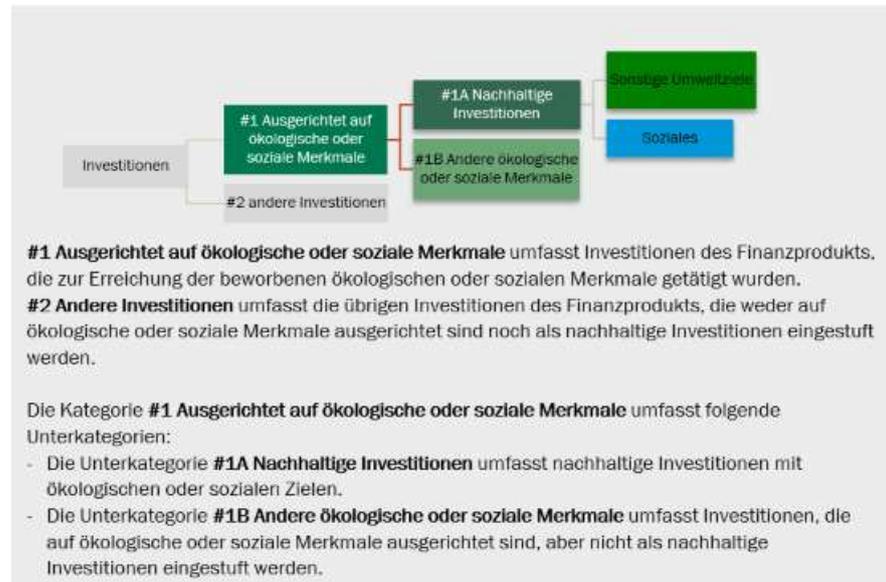
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die auf die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, beträgt mindestens 85%. . Barmittel und Derivate sind in der Rubrik "#2 andere Investitionen" enthalten. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 50% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher wird die Konformität vorerst mit 0% ausgewiesen. Sobald bessere Daten verfügbar sind, ist zu erwarten, dass diese Berechnung genauer wird, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nicht mit der EU-Taxonomie konformer Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil von Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1%. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den Mindestanteil überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.

Welche Investitionen fallen unter “#2 Andere Investitionen”, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik “#2 andere Investitionen” enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methodik für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Aufstellung III



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://product.jsafrasara-sin.com/internet/product/sfdr_web_offenlegungspflichten.pdf

Vertragsreglement des Fonds

JSS Private FCP

Die J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, die entsprechend dem vorliegenden Vertragsreglement den Fonds „JSS Private FCP“ (der „Fonds“) verwaltet und Anteilscheine in Form von Namensanteilen ausstellt. Inhaberanteile werden derzeit keine ausgegeben.

Die Vermögenswerte des Fonds sind bei RBC Investor Services Bank S.A., einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts (die „Verwahrstelle“), deponiert.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachfolgend als „Anteilinhaber“ bezeichnet), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch das vorliegende Vertragsreglement geregelt.

Das Eigentum an einem Anteil zieht die Anerkennung des Vertragsreglements sowie der künftigen Änderungen nach sich.

Artikel 1. - Der Fonds und die Teilfonds

Der Fonds JSS Private FCP wurde gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) als offener Anlagefonds luxemburgischen Rechts gegründet. Die Anteile am FCP repräsentieren die Rechte der Anleger als Miteigentümer der Vermögenswerte des Fonds.

Der Fonds besitzt als Anlagefonds keine Rechtspersönlichkeit. Das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anteilinhabern. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds haftet somit nicht für die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber verwaltet.

Dem Anleger werden unter ein und demselben Fonds ein oder mehrere Teilfonds offeriert, die ihr Anlagevermögen, gemäss ihrer Investmentpolitik, in Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt diese einzelnen Teilfonds und kann jederzeit neue Teilfonds sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Teilfonds auflegen und bestehende Teilfonds sowie Anteilsklassen auflösen. Alle Anteilsklassen sind nur als unsertifizierte Anteile erhältlich und werden ausschliesslich buchmässig geführt.

Weitere Einzelheiten zu den Anteilsklassen finden sich im Prospekt.

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Anlageziele festgelegt.

Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds werden in den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Währungen ausgedrückt. Die konsolidierte Buchhaltungswährung des Fonds ist der Schweizer Franken (CHF). Die Buchhaltung (Berechnung des Nettoinventarwertes) sämtlicher Teilfonds kann den Anhängen zum Prospekt entnommen werden.

Jeder Teilfonds haftet mit seinem jeweiligen Vermögen gegenüber Dritten nur für seine eigenen Verbindlichkeiten. Auch in den Beziehungen der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eine eigenständige Einheit behandelt, und die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds werden demselben bei der Berechnung des Nettoinventarwertes zugewiesen. Von der Verwaltungsgesellschaft zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Artikel 2. - Die Anlagepolitik

Der Verwaltungsrat legt die Anlagepolitik fest, nach welcher die Vermögenswerte des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds investiert werden. Die Vermögenswerte der Teilfonds sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der Anlageziele und -grenzen, wie sie in dem von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Prospekt beschrieben werden, anzulegen.

Vertragsreglement

Bei den Anlagen der Teilfonds müssen folgende Regeln beachtet werden, wobei folgend jeder Teilfonds als separater Fonds im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes von 2010 betrachtet wird:

1. Anlagebeschränkungen

1. Die Anlagen eines jeden Teilfonds dürfen ausschliesslich bestehen aus:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

- die an einem geregelten Markt (wie in Artikel 41 (1) a) des Gesetzes von 2010 definiert) notiert oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftersitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der Financial Action Task Force („FATF“ bzw. Groupe d'Action Financière International, „GAFI“) ratifiziert hat (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).

c) Derivaten, einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder ausserbörslich gehandelte („over the counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Teilfonds gemäss ihren Anlagezielen investieren dürfen;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- d) Aktien/Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Aktien/Anteile erworben werden sollen,

nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Nettoinventarwertes in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Unter den vom Gesetz von 2010 erlaubten Bedingungen darf jeder Teilfonds dieses Fonds in Anteile eines oder mehrerer anderen Teilfonds dieses Fonds anlegen.

Der Verwaltungsrat kann jedoch in Übereinstimmung mit Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 und unter den dort festgelegten Voraussetzungen beschliessen, dass ein Teilfonds („Feeder“) mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder eines Teilfonds eines solchen), der nach der EU-Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, der nicht selbst ein Feeder ist und keine Anteile eines Feeders hält, investiert. Eine solche Möglichkeit ist erst dann eröffnet, wenn dies ausdrücklich entsprechend im Prospekt eingeführt wird.

- e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF min-

destens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- f) Jedoch:
- kann ein Teilfonds höchstens 10 % des Nettoinventarwertes in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
 - kann jeder Teilfonds gesamthaft höchstens 10 % des jeweiligen Nettoinventarwertes in Zielfonds gemäss 1. (d) anlegen, es sei denn, der zum Prospekt gehörende Anhang eines Teilfonds erlaubt explizit eine weitergehende Anlage in Zielfonds;
 - dürfen die Teilfonds weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- g) Die Teilfonds dürfen auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten.
2. Risikostreuung
- a) Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf zudem höchstens 20 % des Nettoinventarwertes in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Vertragsreglement

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10 % des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5 % des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines jeden Teilfonds darf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei („risque de contrepartie“), künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen diese Anlagegrenzen nicht berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40 % seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, kann auf 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaf-

ten, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, kann auf 25 % angehoben werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds überschreiten. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20 % seines Nettoinventarwertes erreichen.

- g) Abweichend von Punkten (a) bis (f) sind die Teilfonds ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD Mitgliedsstaat, G20 Staaten sowie Singapur oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Teilfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen dürfen.
- h) Die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anleger in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten kann auf höchstens 20 % erhöht werden, wenn es die Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- i) Ein Teilfonds darf Aktien/Anteile an Zielfonds erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettoinventarwertes in Aktien/Anteilen ein

und desselben Zielfonds anlegt. Sofern die Hafttrennung des Vermögens eines Teilfonds von einem Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 20 % für solche Teilfonds. Ein Teilfonds darf höchstens 30 % seines Nettoinventarwertes in andere OGA anlegen, wobei höchstens 20 % des Nettoinventarwertes in einen anderen OGA angelegt werden darf.

Während eines Zeitraums von sechs (6) Monaten nach der offiziellen Zulassung eines Teilfonds in Luxemburg brauchen die in den Punkten (a) bis (i) festgelegten Bestimmungen, nicht eingehalten zu werden, sofern das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

3. Anlagebegrenzungen

(i)

- A) Das Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es dem Fonds erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- B) Ferner darf der Fonds höchstens:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Aktien/Anteile ein und desselben Zielfonds;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist begeben oder garantiert werden;

Vertragsreglement

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
 - auf Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit für den OGAW darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen;
 - auf Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- (ii)
- A) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Teilfonds keine Kredite aufnehmen. Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Teilfonds jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.
 - B) Abweichend von Absatz (A), kann die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds (i) Kredite bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt. In keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (A) zusammen 15 % des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.
 - C) Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung der Teilfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter Punkt 1.1 und der Anlage in Zielfonds. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien/Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter Punkt 1.1 oben genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Verwaltungsgesellschaft nicht entgegen.
 - D) Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung der Teilfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien/Anteilen von Zielfonds oder unter (c), (d) und (e) unter Punkt 1.1 oben genannten Finanzinstrumenten tätigen.
 - E) Jeder Teilfonds darf auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten. Abweichungen von dieser Bestimmung, beispielsweise hinsichtlich des Haltens von flüssigen Mitteln zu Investitionszwecken, sind beim jeweiligen Teilfonds im zum Prospekt gehörenden Anhang zu nennen.
 - F) Die Teilfonds werden nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
 - G) Das Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden. Das Teilfondsvermögen kann in Kontrakten auf Warenindizes angelegt werden, insofern die Indizes den Kriterien, wie oben stehend in 2.(h) beschrieben, entsprechen.
 - H) Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.
4. Einsatz von Derivaten
- Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds zu Anlagezwecken oder zu Zwecken der Absicherung derivative Finanzinstrumente (Derivate) im Einklang mit Artikel 2 1.1. (c) einsetzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Prospekt festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche den von den einzelnen Teilfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Dabei darf das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt die Anlagegrenzen nach den gesetzlichen Vorschriften in Luxemburg und den

Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde einhalten. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten betreffend jeden Teilfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität. Sämtliche sich für einen Teilfonds aus dem Einsatz von Derivaten ergebenden Verpflichtungen müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Zu diesen Geschäften gehören unter anderem Optionsgeschäfte auf Wertpapiere und andere Finanzinstrumente, Termingeschäfte (Futures und Forwards) sowie Tauschgeschäfte (Swaps).

Ausserbörsliche (OTC) Transaktionen werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, wo Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden.

Artikel 3. - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die einzelnen Teilfonds sowie verschiedene Anteilklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Teilfonds, die den Fonds darstellen, bestimmt deren Lancierung und, falls dies im Interesse der Anteilhaber sinnvoll erscheint, deren Schliessung oder Verschmelzung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um im Namen und für Rechnung der Anteilhaber alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen vorzunehmen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen, zu tauschen und in Empfang zu nehmen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des Fonds zusammenhängen.

Artikel 4. - Die Anlageverwalter und Anlageberater / Beirat

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle ihre Tätigkeit als Anlageverwalter an einen oder mehrere durch die Aufsichtsbehörde genehmigte

Anlageverwalter für jeden Teilfonds delegieren, wie näher im Prospekt beschrieben.

Artikel 5. - Die Verwahrstelle und Administration

Die Verwaltungsgesellschaft ernennt die Verwahrstelle.

Als Verwahrstelle ist RBC Investor Services Bank S.A. bestellt worden.

Die Verwahrstelle sowie die Verwaltungsgesellschaft können dieses Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Partei beenden.

Die Abberufung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft ist aber nur zulässig, wenn eine neue Verwahrstelle die in diesem Vertragsreglement festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten einer Verwahrstelle übernimmt und von der Aufsichtsbehörde in dieser Funktion genehmigt wurde. Weiterhin hat die Verwahrstelle ihre Funktionen auch nach Abberufung so lange wahrzunehmen, als es notwendig ist, um das ganze Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle zu übertragen.

Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, welche die Funktionen und Verantwortung der Verwahrstelle gemäss dem Vertragsreglement übernimmt. In diesem Fall bleibt die Verwahrstelle ebenfalls in Funktion, bis die neue Verwahrstelle von der Aufsichtsbehörde in dieser Funktion genehmigt wurde und das Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle verwahrt für die Anteilhaber alle flüssigen Mittel und Wertpapiere, die das Fondsvermögen darstellen.

Die Verwahrstelle erfüllt die banküblichen Pflichten im Hinblick auf die Konten und Wertpapiere und nimmt alle laufenden administrativen Aufgaben für die Fondsguthaben vor.

Ferner muss die Verwahrstelle:

- a) sicherstellen, dass der Verkauf, der Rückkauf, der Umtausch und die Annullierung von Anteilen, die für Rechnung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft getätigt wurden, den Bestimmungen des Gesetzes und dem Vertragsreglement entsprechen;

Vertragsreglement

- b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile den gesetzlichen Vorschriften und dem Vertragsreglement gemäss erfolgt;
- c) alle Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, ausser wenn diese im Widerspruch zum Gesetz oder Verwaltungsreglement stehen;
- d) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die sich auf die Fondsaktiven beziehen, die Gegenleistung zeitgerecht erfolgt;
- e) sicherstellen, dass die Eingänge/Erträge des Fonds die dem Vertragsreglement entsprechende Verwendung finden.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Vergütung, die den banküblichen Ansätzen des Finanzplatzes Luxemburg entspricht. Nähere Informationen befinden sich in Artikel 16 „Kosten des Fonds“.

RBC Investor Services Bank S.A. ist als Zentralverwaltungsstelle ausserdem verantwortlich für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden. Diese Dienstleistungen begreifen hauptsächlich die Durchführung der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen, die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile sowie die Buchführung der Teilfonds.

Artikel 6. - Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse jedes Teilfonds wird in der betreffenden Währung an jedem Tag, der in Luxemburg Bankgeschäftstag ist (hiernach „Bewertungstag“), durch die mit der Hauptverwaltung in Luxemburg beauftragte Domizilstelle unter der Aufsicht des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft oder dessen Delegierten ermittelt, ausser in den in Artikel 7. „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile“ beschriebenen Fällen einer zeitweiligen Aussetzung.

Falls an einem Handelstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Anteilsklassen eines Teilfonds zu einem Nettokapitalzufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds an diesem Handelstag erhöht bzw. reduziert werden (sog. „Single Swing Pricing“). Die maximale Anpassung beläuft sich auf einen gewissen Prozentsatz des Nettoinventarwertes, der vom Verwaltungsrat im Verkaufsprospekt bestimmt wird. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der

Anzahl der Anteile des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds einen Schwellenwert festsetzen. Dieser kann aus dem Nettoinventarwert an einem Handelstag im Verhältnis zum Nettofondsvermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Teilfonds bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwertes würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an einem Handelstag überschritten wird.

Der gesamte Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Verkehrswert der in ihm enthaltenen Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag in der Währung der entsprechenden Klasse ermittelt, indem der gesamte Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Anteile pro Kategorie dividiert wird. Für jeden Teilfonds wird ein Ertragsausgleich durchgeführt.

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden wie folgt bewertet:

- a) börsennotierte Wertpapiere werden zu den am Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung letztbekannten Kursen des Bewertungstages bewertet. Falls ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist vom letztbekannten Kurs an der Börse, an welcher die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erworben wurden, auszugehen.
Bei Wertpapieren, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und deren letzter verfügbarer Kurs nicht repräsentativ ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern besteht, welche marktkonforme Preise anbieten, kann der Verwaltungsrat die Bewertung dieser Wertpapiere aufgrund so festgesetzter Preise vornehmen;
- b) Wertpapiere, welche an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden wie börsennotierte Wertpapiere bewertet;
- c) Wertpapiere, welche nicht an einer Börse notiert sind oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem letzten erhältlichen Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, werden diese Wertpapiere gemäss anderen, vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Grundsätzen auf Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewertet;

- d) Festgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
 - e) Wertpapiere, die von offenen Investmentfonds ausgegeben werden, sind mit ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bzw., nach Massgabe der Bestimmungen unter (a) oben, zum Kurs am Ort ihrer Notierung zu bewerten;
 - f) der Veräusserungswert von Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden (Forwards), ist gemäss den vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Richtlinien und in gleich bleibender Weise zu bewerten. Der Veräusserungswert von Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden (Futures), ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten zu bewerten, an denen Termin- oder Optionskontrakte dieser Art gehandelt werden; dies gilt mit der Massgabe, dass bei Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einem Geschäftstag, für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, veräussert werden konnten, der vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräusserungswertes dieses Kontrakts ist;
 - g) die Bewertung liquider Mittel und Geldmarktinstrumente kann zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Berücksichtigung der planmässig abbeschriebenen historischen Kosten erfolgen. Die letztgenannte Bewertungsmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht, den der betreffende Fonds beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Bewertungsmethode jeweils prüfen und nötigenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Bewertung dieser Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert erfolgt, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird. Ist die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmässig abbeschriebenen historischen Kosten je Anteil zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Anteilhabern gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss sie ggf. Korrekturen vornehmen, die sie als angemessen erachtet, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschliessen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist;
 - h) die Swap-Transaktionen werden regelmässig auf Basis der von der Swap-Gegenpartei erhaltenen Bewertungen bewertet. Bei den Werten kann es sich um den Geld- oder Briefkurs oder den Mittelkurs handeln, wie gemäss den vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen vom Verwaltungsrat in gutem Glauben oder gemäss einer anderen dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geeignet erscheinenden Methode bestimmt;
 - i) Alle anderen Wertpapiere und zulässigen Vermögenswerte sowie die vorgenannten Vermögenswerte, für die eine Bewertung gemäss der vorstehenden Bestimmungen nicht möglich oder durchführbar wäre, oder bei denen eine solche Bewertung nicht ihren angemessenen Wert wiedergeben würde, werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird;
 - j) die sich bei dieser Bewertung ergebenden Beträge werden zum jeweiligen Mittelkurs in die Buchhaltungswährung umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dies im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes des Teilfonds für angebracht hält. Insbesondere gilt dies für die von dem Teilfonds erworbenen Schuldverschreibungen, deren Börsenpreis voraussichtlich nicht dem tatsächlichen Wert entsprechen wird.
- Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile eines Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Berechnung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat,

Vertragsreglement

kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Sofern für einen Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Nettoinventarwertberechnung folgende Besonderheiten:

Die Nettoinventarwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilsklasse separat.

Der Mittelzufluss auf Grund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens.

Der Mittelabfluss auf Grund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Nettoinventarwert der ausschüttungsberechtigten Anteile der entsprechenden Anteilsklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilsklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer nicht ausschüttungsberechtigten Anteilsklassen am gesamten Nettofondsvermögen erhöht.

Auf die ordentlichen Nettoerträge wird ein Ertragsausgleich gerechnet.

Artikel 7. - Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn ein Wertpapiermarkt oder eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds gehandelt wird (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen, oder der Wertpapierhandel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) während einer aussergewöhnlichen Notlage, die die Veräusserung oder Bewertung der von einem Teilfonds gehaltenen Anlagewerte, gemäss Einschätzung

des Verwaltungsrats, unmöglich macht, oder die für die verbleibenden Anleger des entsprechenden Teilfonds abträglich ist;

- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Teilfonds eingesetzten Nachrichtenverbindungen zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig sind;
- d) wenn die Überweisung von Geldern für die Zahlung des Rücknahmepreises von Anteilen unmöglich ist oder, gemäss Einschätzung des Verwaltungsrats, die Überweisung von Geldern für den Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen eines Teilfonds nach der Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- e) wenn eine Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft mit dem Zweck der Liquidation eines Teilfonds oder des Fonds veröffentlicht wurde;
- f) im Fall einer Entscheidung, einen Teilfonds oder den Fonds zu verschmelzen, falls dies im Hinblick auf den Schutz der Interessen der Anleger berechtigt ist;
- g) im Fall eines Feeder Teilvermögens, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung der Anteile des Master ausgesetzt ist;
- h) im Falle eines Teilfondsvermögens, dass ausschliesslich in Zielfonds investiert, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung eines substantiellen Teils der Zielfonds ausgesetzt ist;
- i) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Teilfondsvermögen verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen unverzüglich ein, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die luxemburgische Aufsichtsbehörde dies anordnet.

Anteilinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme oder Umwandlung angeboten haben, werden innerhalb von sieben Tagen schriftlich über eine solche Aussetzung sowie unverzüglich von der Beendigung derselben benachrichtigt.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile und die Aussetzung des Umtauschs zwischen den einzelnen Teilfonds werden unverzüglich allen zuständigen

Behörden der Länder, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt sowie in einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls den Publikationsorganen der einzelnen Vertriebsländer veröffentlicht.

Artikel 8. - Ausgabe und Verkauf der Anteile sowie Antragsverfahren und Registrierung

Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstaussgabe zum Verkauf angeboten und zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis ausgegeben, vorausgesetzt, dass der Zeichnungsantrag und die Zahlung spätestens zu der im Prospekt festgelegten Zeit bei der Transferstelle entgegengenommen wurden. Zeichnungsanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Für gewisse Kundengruppen (z.B. Banken), die usanzgemäss erst nach der Anteilsausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden drei Bankgeschäftstagen eintrifft.

Der Ausgabepreis pro Anteil und Anteilsklasse, wie im Prospekt beschrieben, ergibt sich aus dem am Ausgabetag ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil und Anteilsklasse, zuzüglich einer allfälligen Transaktionsgebühr zugunsten des Teilfonds oder einer allfälligen Ausgabekommission. Anteilszeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, die sie jeweils an die Transferstelle weiterleiten, oder direkt an die Transferstelle in Luxemburg gerichtet werden. Dabei sind die genaue Identität des Zeichners und das (die) gewählte(n) Teilfonds und Anteilsklassen anzugeben. Ferner sind die Bestimmungen im Prospekt in Kapitel 5.10 „Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche“ zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jeden Antrag ohne Grundangabe abzulehnen.

Sie behält sich das Recht vor, als Reaktion auf die Lage an den Börsen oder Devisenmärkten oder aus anderen Gründen den Verkauf ihrer Anteile an die Öffentlichkeit auszusetzen. In beiden Fällen werden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben ohne Zinsen an den Zeichner zurück überwiesen. Ein Zeichnungsantrag wird nur im Falle einer vollständigen und ordnungsgemässen Identifikation des zeichnenden Anlegers sowie des tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten in Übereinstimmung mit den geltenden Geldwäschegesetzen und -bestimmungen angenommen.

Gemäss Artikel 3 (2) (d) des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu ihren Anteilinhabern kontinuierlich zu überwachen. Die kontinuierliche Überwachung beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, die Dokumente, Daten oder Informationen, die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Anteilinhabers gesammelt wurden, zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren, und das innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens. Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung zu ihren Anteilinhabern nur dann erfüllen, wenn die Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, damit diese gesammelten Daten von der Verwaltungsgesellschaft geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden können. Im Falle einer Weigerung eines Anteilinhabers zur Kooperation wäre die Gesellschaft dazu verpflichtet, das Konto dieses Anteilinhabers bis zum Erhalt der von der Verwaltungsgesellschaft benötigten Informationen und Dokumente zu sperren. Sämtliche Kosten, insbesondere Kontoführungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Kooperationsverweigerung eines solchen Anteilinhabers stehen, sind vom betreffenden Anteilinhaber zu tragen.

Artikel 9. – Rücknahme der Anteile

Der Antrag auf Rücknahme von Anteilen ist vom Anteilinhaber schriftlich direkt an die Transferstelle bis zu der im Prospekt festgelegten Zeit des Bewertungstages zu richten, an dem die Anteile zurückgegeben werden, sollen. Anträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden am nächstfolgenden Bewertungstag abgerechnet. Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) besteht aus dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil und Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds, abzüglich einer Gebühr zu Gunsten des Teilfonds zur Deckung von Veräusserungskosten von Anlagewerten für die Bereitstellung der Liquidität, um die Rücknahmegesuche, die jeweils an den Bewertungstagen gleich behandelt werden, zu erfüllen, und gegebenenfalls einer Rücknahmegebühr wie im Prospekt beschrieben. Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines Aufschubs der Rücknahme

Vertragsreglement

werden die Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich zurückgenommen wurde.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb der im Prospekt vorgegebenen Zeit geleistet. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag oder über einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Bewertungstagen mehr als 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Anteile eines Teilfonds zurückzunehmen.

Ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds wird wie die Rücknahme der Anteile behandelt. Gehen bei der Verwaltungsgesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahme- oder Umwandlungsanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Rücknahme oder Umwandlung bis zum dritten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben, wobei dabei an jedem Bewertungstag bis zum dritten darauf folgenden schrittweise jeweils maximal 10 % der an diesen Tagen im Umlauf befindlichen Anteile zurückgenommen werden. An diesen Bewertungstagen werden diese Rücknahme- oder Umwandlungsanträge gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt ausgeführt.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Der letztbekannte Rücknahmepreis kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ausserdem zur zwangsweisen Rücknahme aller von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile berechtigt, sofern die in Verbindung mit dem Erwerb von Anteilen gegebenen Erklärungen und Zusicherungen nicht zutreffend waren oder nicht mehr zutreffend sind bzw. falls der Anteilinhaber eine der für eine Anteilsklasse geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt.

Zusätzlich können die Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Anlegers am Fonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Fonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen

Gesetzes, dieses Prospekts erworben haben oder halten;

- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausnutzen (Market Timing).

Artikel 10. - Umtausch der Anteile

Anteilinhaber eines jeden Teilfonds sind berechtigt, einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds an einem für beide Teilfonds geltenden Bewertungstag umzutauschen, sofern sie die Voraussetzungen der Anteilsklasse, in die sie wechseln möchten, erfüllen. Der Antrag erfolgt an eine der Vertriebsstellen oder die Transferstelle.

Anteile können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden, und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens zu der im Prospekt festgelegten Zeit des Bewertungstages bei der Transferstelle eingeht. Umtauschanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Transferstelle eingehen, werden am übernächsten Bewertungstag abgerechnet. Die Umtauschbasis richtet sich nach dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Teilfonds. Die Umtauschformel wird im Prospekt beschrieben.

Rücknahmekommissionen und/oder Wiederanlagekosten an einem Bewertungstag richten sich nach dem Stand der Liquidität des/der entsprechenden Teilfonds. Dieselben werden, falls zutreffend, an einem Bewertungstag in gleicher Weise für alle dann abgewickelten Anträge erhoben. Die Höhe dieser Kosten ist aus dem Prospekt ersichtlich.

Artikel 11. - Finanzberichte und Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile eines jeden Teilfonds werden an jedem Geschäftstag in Luxemburg und wie im Prospekt beschrieben publiziert.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Buchprüfern überprüfte Jahresrechnung.

Der geprüfte Jahresabschluss wird den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt. Sonstige Informationen über den Fonds und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Jede Änderung des Vertragsreglements wird im „RESA“, dem Recueil électronique des sociétés et associations, des Grossherzogtums Luxemburg veröffentlicht.

Etwaige Anzeigen an die Anteilhaber, einschliesslich aller Informationen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, werden, falls erforderlich, im „RESA“ (Recueil électronique des sociétés et associations), im „Luxemburger Wort“ und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren. Bei Namensanteilen können Mitteilungen auch per Brief erfolgen

Artikel 12. - Geschäftsjahr, Prüfung

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jährlich am letzten Tag des Monats Februar. Der Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft wird von einem oder mehreren unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Artikel 13. - Dividendenpolitik

Jeder Anteil bzw. jeder Quotenanteil verfügt über das Recht zur Beteiligung an den Gewinnen und Erträgen und am Liquidationsgewinn des Teilfonds. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Teilfonds Ausschüttungen vornehmen, so wie ausführlicher im Prospekt aufgeführt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft schüttet keine Dividenden an die Anteilhaber aus, welche thesaurierende Anteilsklassen halten. Die Erträge dieser Anteilsklassen werden laufend wieder angelegt (thesauriert).

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoinventarwert pro Anteil mittels eines Splits (Aufstückelung) unter Ausgabe von Gratisanteilen verkleinern.

Artikel 14. - Änderungen des Vertragsreglements

Das Vertragsreglement kann, unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften, von der Verwaltungsgesellschaft geändert werden.

Jede Änderung muss gemäss Artikel 11. „Finanzberichte und Veröffentlichungen“ veröffentlicht werden und ist ab dem Tag der Unterzeichnung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle rechtskräftig, sofern nicht anders bestimmt.

Artikel 15. - Laufzeit, Schliessung des Fonds und seiner Teilfonds, Zusammenlegung von Teilfonds

a) Laufzeit

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Informationen diesbezüglich sind aus dem zum Prospekt gehörenden Anhang zum entsprechenden Teilfonds ersichtlich.

b) Schliessung

Anteilhaber, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse nicht verlangen.

Die Auflösung des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie am Laufzeitende für auf bestimmte Zeit errichtete Teilfonds.

Die Auflösung des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse kann ausserdem jederzeit auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Von dem Tag des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt.

Die Anteilhaber werden gemäss Artikel 11. „Finanzberichte und Veröffentlichungen“ über die Auflösungsentscheidung informiert.

Im Falle der Auflösung des Fonds/eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse sind die Anteilhaber zur Rückgabe aller Anteile verpflichtet.

Sämtliche Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse werden zum gültigen Nettoinventarwert (abzüglich der Liquidationskosten und/oder geschätzten Handelsgebühren, die im Prospekt beschrieben sind) des Bewertungstages oder -zeitpunkts, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, aber ohne Rücknahmegebühr zurückgenommen.

Vertragsreglement

Liquidationserlöse, welche von den Anteilhabern bei der Beendigung der Liquidation eines Teilfonds nicht beansprucht werden, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach der gesetzlichen Frist.

c) Verschmelzung von Teilfonds / Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann ferner, im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, die Vermögenswerte eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in einen anderen Teilfonds bzw. eine Anteilklasse eines anderen OGAWs (das entweder in Luxemburg oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat etabliert ist und entweder als Gesellschaft oder „fonds commun de placement“ aufgelegt ist) oder zu den Vermögenswerten eines Teilfonds eines anderen solchen OGAWs verschmelzen. Die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigt die Anleger der betreffenden Teilfonds im Einklang mit der CSSF-Verordnung 10-5. Jeder Anleger der betreffenden Teilfonds hat die Möglichkeit die Rücknahme oder den Umtausch seiner Anteile ohne Kosten zu verlangen (ausgenommen Veräusserungskosten), dies während mindestens 30 Tagen vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung, wobei die Verschmelzung fünf Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist in Kraft tritt. Anteile, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds, der für den Tag berechnet wird, an welchem die Zusammenlegung wirksam wird, umgetauscht.

Artikel 16. - Kosten des Fonds

Die Teilfonds tragen die folgenden Kosten:

- alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Teilfonds erhoben werden;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Vermögenswerten der Teilfonds, der Ausgabe und dem Rückkauf von Anteilen sowie Zahlung der Ausschüttungen;
- eine monatliche Verwaltungskommission für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar vierteljährlich nachträglich auf der Basis des an jedem Bewertungstag errechneten Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Vergütung zugunsten der Anlageverwalter/Anlageberater/Beiräte geht zu Lasten der Vergütung zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilfonds und Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Weitere Einzelheiten zu der

Verwaltungskommission finden sich im Prospekt. Die tatsächlich gezahlte Vergütung ist aus den Jahres- und Halbjahresberichten ersichtlich;

- die Vergütung der Verwahrstelle sowie die Vergütung der Gebühren und Auslagen der von der Verwahrstelle beanspruchten Sammelverwahrer und ausländischen Korrespondenzbanken;
- die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle (als Zahl-, Transfer-, Hauptverwaltungs- und Registerstelle);
- Kosten, die durch die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft entstehen, einschliesslich (ohne Begrenzung) Kosten für die Gründung des Fonds, der Teilfonds und Anteilklassen und die jeweilige Erstausgabe von Anteilen der Teilfonds/Anteilklassen, Kosten für Rechtsberater und Wirtschaftsprüfungsdienste, Druck- und Vertriebskosten für Jahresberichte und Prospekte sowie Herstellungs- und Druckkosten von wesentlichen Anlegerinformationen in allen Sprachen, Kosten für andere Verkaufsförderungs- und Marketingmassnahmen, Kosten für die Veröffentlichungen an die Anteilhaber, eventuell entstehende Kosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Kosten der Zahlstellen, Registrierungsgebühren und andere Kosten in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in Luxemburg und den verschiedenen weiteren Vertriebsländern, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Erstattung von Auslagen an alle anderen Vertragspartner der Verwaltungsgesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil und der Ausgabepreise.

Die Gebühren sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Sämtliche Kosten, welche den einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt.

Kosten, die den einzelnen Anteilklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Teilfonds bzw. Anteilklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Teilfonds bzw. Anteilklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

Artikel 17. - Verjährung

Die Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das diese Ansprüche begründet hat.

Artikel 18. - Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und massgebende Sprache

Dieses Vertragsreglement unterliegt dem luxemburgischen Recht. Die englische Fassung dieses Vertragsreglements ist massgeblich; die Verwaltungsgesellschaft und

die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in denen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Das Vertragsreglement trat am 16. August 2017 in Kraft und ersetzt das vom 9. Januar 2017.

